Regionalplan Südlicher Oberrhein

Änderung „Holzwerk Rötenbach“

Umweltbericht

Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG

(Stand Juli 2024)

Regionalverband
Südlicher Oberrhein

Grundlage des vorliegenden Umweltberichts bilden der von Galaplan Decker, Todtnauberg, im Auftrag der Gemeinde Friedenweiler erarbeitete „Vorentwurf Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein“ mit Stand 27.02.2024 sowie der „Umweltbericht zur Offenlage zur 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Löffingen-Friedenweiler“ mit Stand 04.06.2024

Impressum:
Regionalverband Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstr. 19
79102 Freiburg
Tel. 0761 70327-0
E-Mail info@rvso.de
www.region-suedlicher-oberrhein.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5

1.1 Anlass 5

1.2 Regionalplanerische Ausgangslage 6

1.3 Vorhabenbeschreibung 8

1.4 Kurzdarstellung der Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“ 10

2 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung 12

2.1 Rechtsgrundlagen der Umweltprüfung 12

2.2 Verfahrensablauf der Umweltprüfung 12

2.3 Inhalte der Umweltprüfung 13

2.4 Daten- und Bewertungsgrundlagen 14

3 Ziele des Umweltschutzes 16

3.1 Ziele der Fachgesetze, Verordnungen, Normen 16

3.2 Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein 20

3.3 Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein (Offenlageentwurf, Stand Juli 2023) 21

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortalternativen und Planungsvarianten am Standort Rötenbach 26

4.1 Anderweitige Planungslösungen 26

4.2 Standortalternativenprüfung 27

4.3 Erweiterungsoptionen/Varianten am Standort Rötenbach 28

4.4 Optimierung der Variante „Nord-Süd“ 29

4.5 Fazit 30

5 Beschreibung des Umweltzustands und Bewertung der Umweltauswirkungen 32

5.1 FFH-Gebiet „Löffinger Muschelkalkhochland“ 32

5.2 Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ 33

5.3 Naturschutzgebiet „Rötenbacher Wiesen“ 35

5.4 Landschaftsschutzgebiet 36

5.5 Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope 38

5.6 Biotopverbund Offenland 39

5.7 Waldbiotopverbund (Wildtierkorridor) 39

5.8 Lebensräume des Auerhuhns 41

5.9 Artenschutz 41

5.10 Schutzgut Pflanzen und Tiere 44

5.11 Schutzgut Boden 52

5.12 Schutzgut Grundwasser 55

5.13 Schutzgut Oberflächengewässer 57

5.14 Schutzgut Klima/Luft 58

5.15 Schutzgut Erholung/Landschaftsbild 59

5.16 Schutzgut Menschliche Gesundheit 60

5.17 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 61

5.18 Schutzgut Fläche 62

5.19 Biologische Vielfalt 63

5.20 Natürliche Ressourcen 63

5.21 Unfälle oder Katastrophen 64

5.22 Emissionen und Energienutzung 64

5.23 Forstrechtliche Belange/Waldinanspruchnahme 65

5.24 Landwirtschaftliche Belange 65

6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung/Durchführung der Planung 66

7 Hinweise und Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichts 66

8 Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 67

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 69

10 Quellenverzeichnis 71

1 Einleitung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 09.02.2023 gemäß § 12 Abs. 1 LplG den Aufstellungsbeschluss zur Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“ gefasst. Mit dieser Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist beabsichtigt, das bislang entgegenstehende Ziel der Raumordnung (PS 2.4.2.1 Abs. 1) und weitere Plansätze (PS 2.4.2.4) so zu ändern, dass eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Erweiterung des Holzwerks Rötenbach erfolgen kann.

Aufgrund des umfangreichen Untersuchungsprogramms im Vorhabenbereich im Rahmen der vorlaufend eingeleiteten Bauleitplanverfahren können die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Erweiterung des Holzwerks Rötenbach in großen Teilen deutlich konkreter beschrieben werden, als sich dies unmittelbar aus den vorgesehenen textlichen Änderungen des Regionalplans ergibt. Im Interesse eines transparenten Planungsverfahrens und einer sachgerechten Abwägungsentscheidung geht der vorliegende Umweltbericht zur Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“ daher in Umfang und Tiefe deutlich über die auf Regionalplanebene übliche sowie für den regionalen Planungsmaßstab und die Steuerungsreichweite des Regionalplans erforderliche Umweltprüfung hinaus.

1.1 Anlass

Die Fa. Ante beabsichtigt, das 2021 von ihr wieder in Betrieb genommene Holzwerk Rötenbach (ca. 15 ha Betriebsgelände) zu einem integrierten Holzwerk mit einer Gesamtgröße von ca. 40 ha zu erweitern. Der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler hat am 26.07.2022 beschlossen, hierfür den Bebauungsplan „Holzwerk“ aufzustellen und den Vorentwurf des Bebauungsplans „Holzwerk“ gebilligt. Das Verfahren für die zugehörige punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Gemeinsamen Ausschuss der VVG Löffingen-Friedenweiler am 09.08.2022 eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im 3. Quartal 2022 durchgeführt. Am 04.06.2024 haben sowohl der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler als auch der Gemeinsame Ausschuss der VVG Löffingen-Friedenweiler den Entwurf der 9. punktuellen Änderung des FNP („SO Holzwerk“) gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Offenlage) beschlossen.

Die Planung sieht vor, im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche „Holzwerk“ mit einer Gesamtgröße von ca. 40 ha darzustellen. Diese Sonderbaufläche umfasst

- die im Flächennutzungsplan bereits heute dargestellten Gewerbeflächen (einschließlich der heutigen Betriebsfläche) mit Ausnahme einer bislang nicht genutzten Gewerbefläche östlich des Vorhabenbereichs,
- eine Teilfläche der heute im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche „Tank- und Rastanlage“ sowie
- Waldflächen westlich der Tank- und Rastanlage sowie Wald- und Wiesenflächen südlich des heutigen Betriebsgeländes.

Das Vorhaben war Gegenstand verschiedener Abstimmungen unter Beteiligung der Verbandsverwaltung, des Regierungspräsidiums Freiburg, des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, der Gemeinde Friedenweiler, der Fa. Ante sowie der beauftragten Planungsbüros. Bereits in diesem Rahmen wurde festgestellt bzw. dargelegt, dass das in Rede stehende Vorhaben (soweit es in seiner Dimension nicht wesentlich verkleinert

wird) bzw. die dazu erforderlichen Bauleitplanungen (Ausweisung einer Sonderbaufläche über die im FNP rechtskräftig dargestellten Gewerbe- und Sonderbauflächen hinaus um ca. 16 ha)

- nicht im Einklang mit dem geltenden Regionalplan Südlicher Oberrhein stehen (Widerspruch zur Festlegung der Gemeinde Friedenweiler als sog. Eigenentwickler für die Funktion Gewerbe, PS 2.4.2.1 Abs. 1 (Z) i. V. m. PS 2.4.0.1 f. (Z) und LEP PS 3.1.5 (Z)) und
- aufgrund der Betroffenheit der Grundzüge der Planung auch eine ausnahmsweise Zulässigkeit im Wege eines Zielabweichungsverfahrens nicht in Aussicht gestellt werden kann und die Realisierung des Vorhabens allenfalls im Wege einer Regionalplan-Änderung möglich ist.

Der Regionalverband hat am 09.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für eine entsprechende Regionalplan-Änderung gefasst und darauffolgend die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG durchgeführt. Mit der Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Holzwerks geschaffen werden.

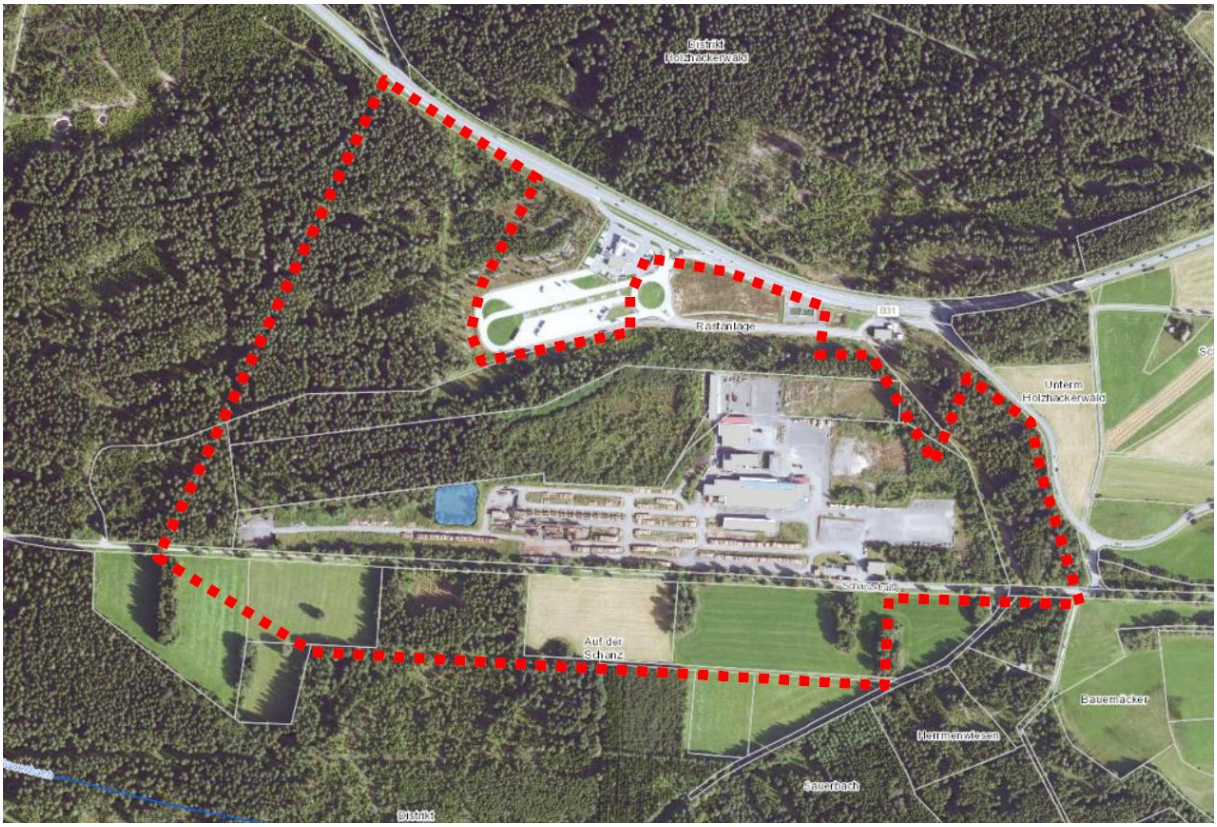

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs. Der Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung ist rot umrandet. Quelle: Galaplan Decker/LUBW

1.2 Regionalplanerische Ausgangslage

Die im Flächennutzungsplan der VVG Löffingen-Friedenweiler bislang rechtskräftig dargestellte „Gewerbliche Baufläche für holzbe- und verarbeitende Betriebe“ umfasst ca. 20 ha. Davon sind ca. 5 ha bislang nicht baulich in Anspruch genommen.

Die Gemeinde Friedenweiler ist im Regionalplan gemäß PS 2.4.2.1 Abs. 1 (Z) als „Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe“ festgelegt. Dies schließt die Möglichkeit ein, ihre gewachsene Struktur (mithin auch das Holzwerk) zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln – ggf. auch über die o. g. Reservefläche im FNP (ca. 5 ha) und den regionalplanerischen Orientierungswert (3 bis 5 ha, vgl. PS 2.4.2.1 Abs. 2 und 3) hinaus. Eine stufenweise Erweiterung des bestehenden Werks entsprechend dieser im geltenden FNP und Regionalplan vorgezeichneten Etappen ist nach Angaben des Unternehmens nicht möglich bzw. aus betriebswirtschaftlicher Perspektive nicht zweckdienlich.

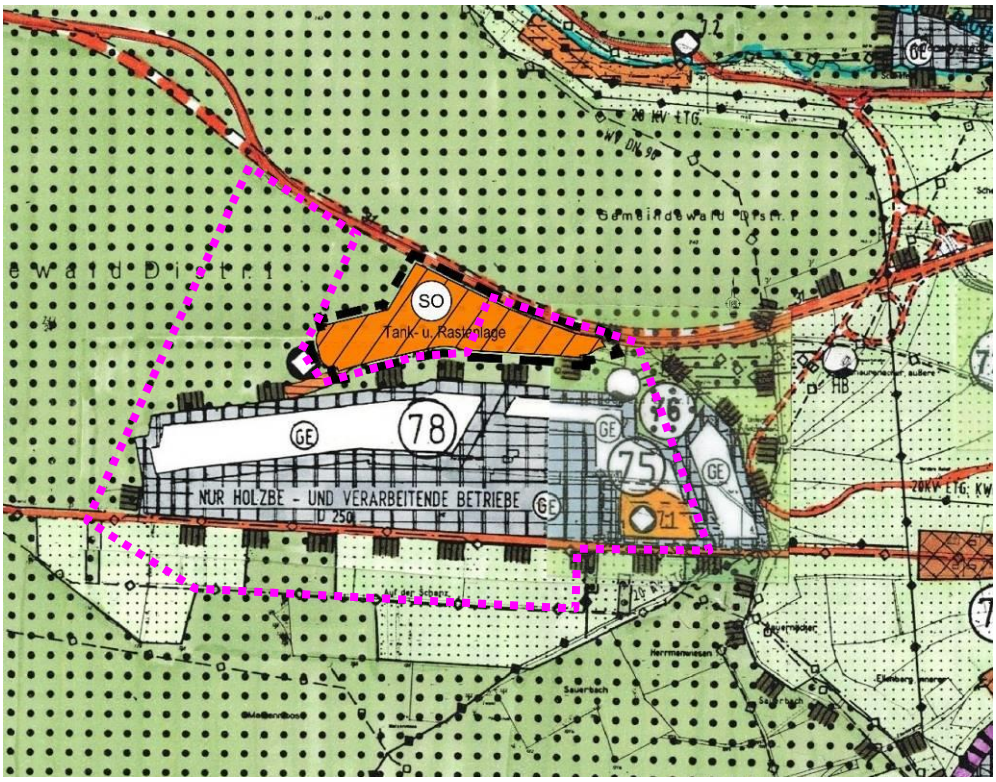

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VVG Löffingen-Friedenweiler von 1993 mit Darstellung der Änderung „Tank- und Rastanlage“ von 2015. Der Vorhabenbereich ist rosa umrandet.

Das Vorhaben der Fa. Ante bzw. die von der Gemeinde Friedenweiler und der VVG Löffingen-Friedenweiler vorgesehene Bauleitplanung überschreitet diesen Rahmen derart deutlich, dass die Planung nach übereinstimmender Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Verbandsverwaltung derzeit im Widerspruch zu o. g. Ziel der Raumordnung (PS 2.4.2.1 Abs. 1 (Z)) steht und somit nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht zulässig ist.

Eine Genehmigung im Wege eines Zielabweichungsverfahrens scheidet schon deshalb aus, da eine Planung in o. g. Dimension die Grundzüge der Planung (vgl. § 6 Abs. 2 ROG, § 24 LplG) berührt – hier insbesondere die landes- und regionalplanerisch gewollte dezentrale Konzentration der Siedlungstätigkeit in Siedlungsbereichen und anderen Schwerpunkten für Gewerbe und Industrie (vgl. PS 2.4.0.2 (Z) und 2.4.2.2 (Z), LEP PS 3.1.2 (Z)) sowie die Festlegung sog. Eigenentwickler-Gemeinden (vgl. PS 2.4.0.1 (Z) und 2.4.2.1 (Z), LEP PS 3.1.5 (Z)).

Gebietsscharfe Festlegungen der Regionalplanung sind von dem Vorhaben nicht betroffen (vgl. Abb. 3). Auch die am 16.05.2024 von der Verbandsversammlung beschlossenen Offenlage-Entwürfe der Teilfortschreibungen „Solarenergie“ und „Windenergie“ sehen im Vorhabenbereich und seinem näheren Umfeld keine gebietskonkreten Festlegungen vor.

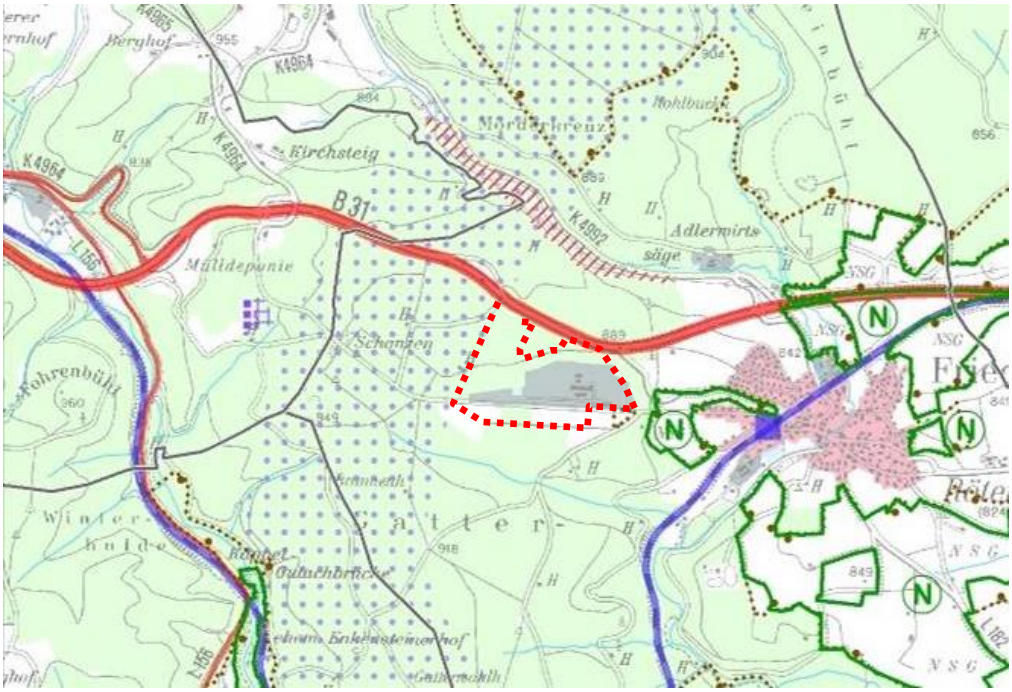

Abb. 3: Regionalplan Südlicher Oberrhein, Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (Stand Juni 2019) mit Darstellung des Vorhabenbereichs (rot umrandet).

1.3 Vorhabenbeschreibung

Das Holzwerk Rötenbach, unmittelbar südlich der Bundesstraße B 31 zwischen Titisee-Neustadt und Löffingen gelegen, wurde nach 27 Betriebsjahren 2013 stillgelegt. Nach Übernahme durch die Fa. Ante wurde das insgesamt ca. 15 ha große Werk 2021 wieder in Betrieb genommen. Die Fa. Ante zählt nach eigenen Angaben mit über 1.200 Beschäftigten zu den größten inhabergeführten Unternehmen der Holzindustrie in Europa. Sie ist an vier weiteren Standorten (in ebenfalls waldreichen) Gebieten vertreten: in Allendorf (Eder)/Hessen, in Winterberg/Nordrhein-Westfalen, im Südharz/Sachsen-Anhalt sowie in Kożuchów/Polen.

Dem Unternehmen zufolge sei das Werk in Rötenbach mit der bisherigen technischen Ausstattung (Verarbeitung von Stämmen bis maximal 37 cm Durchmesser) und den vorhandenen Lagermöglichkeiten nicht wettbewerbsfähig zu betreiben. Die technischen Anlagen (Rundholzsortierung, Trocknungsanlagen u. a.) seien teilweise veraltet und der Automatisierungsgrad des Werkes sei sehr gering. Auch fände am Standort über das reine Sägen hinaus keine Holzverarbeitung und damit Wertschöpfung statt.

Das Entwicklungskonzept der Fa. Ante sieht vor, den Werksstandort auf ca. 40 ha zu erweitern (davon ca. 4 ha für Nebenflächen, z. B. die Regenwasserbewirtschaftung, erforderliche Böschungen u. a.). Die Vorhabenplanung beinhaltet (jeweils einschließlich großer Lager- und Logistikflächen):

- eine große Rundholzsortieranlage (ca. 11 ha),
- Trocknungsanlagen (1,6 ha),
- ein neues Sägewerk (ca. 3,4 ha),
- ein Hobelwerk (ca. 3,8 ha),
- ein Leimholzwerk (ca. 8,3 ha),
- Anlagen zur Produktion von Holzpellets (ca. 2,7 ha),
- die betriebseigene Wärmeerzeugung (1,4 ha) sowie

- ca. 3,8 ha für sonstige Nutzungen (Verwaltung, Instandhaltung, innere Erschließung, Werkszufahrt, Mitarbeiterparkplätze).

Der geplante Ausbau des Standorts zu einem „integrierten Holzwerk“ umfasst damit ein flächenhaftes Wachstum von derzeit 15 ha auf rund 40 ha und soll folgende Entwicklungen ermöglichen:

- Eine größere Bandbreite des verarbeitbaren Holzes (der reine Sägewerksbetrieb wird nicht signifikant erhöht, soll aber insbesondere auf Starkholz und Schadholz ausgerichtet werden und alle Nadelholzarten annehmen).
- Die vollständige Nutzung des Rohstoffs Holz (anfallende Rinde wird für die Energieerzeugung genutzt, anfallende Hackschnitzel und Sägespäne werden zu Holzpellets weiterverarbeitet).
- Eine Wertschöpfung über das Sägen hinaus (insbesondere durch die Produktion von Brettsperrholz bzw. verleimten Holzbauelementen)

Das Werk Rötenbach soll einen Jahreseinschnitt von 500.000 bis 750.000 Festmeter Holz verarbeitet werden können und rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Der Vorhabenbereich liegt südlich der Bundesstraße B 31 und ist an diese über die Landesstraße L 182 angebunden. Verkehre aus östlicher Richtung müssen jedoch an der (2 km entfernten) Anschlussstelle Friedenweiler wenden, da eine direkte Zufahrt auf die L 182 nur aus Westen möglich ist. Gleiches gilt für die nördlich des Standorts liegende Tank- und Rastanlage, welche 2019 eröffnet wurde.

Abb. 4: Geplantes Flächenlayout des Holzwerks Rötenbach (optimierte Variante „Nord-Süd“). Quelle: FSP Stadtplanung

1.4 Kurzdarstellung der Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“

Der Regionalplan legt für Teilräume des Landes auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (§ 11 LplG). Er entwickelt, ordnet und sichert den Planungsraum durch eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung und steuert dabei sowohl über textliche Ziele und Grundsätze als auch durch zeichnerische Festlegungen im Maßstab 1 : 50.000.

Die Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“ umfasst Änderungen/Ergänzungen in den Plansätzen 2.4.2.1 („Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe“) und 2.4.2.4 („Regionalbedeutsame Gewerbegebiete“). In räumlicher Hinsicht erstreckt sie sich auf die (durch PS 2.4.2.1 insgesamt erfasste) Gemeinde Friedenweiler im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Ergänzung des PS 2.4.2.1 („Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe“)

Im Regionalplan werden gemäß LEP PS 3.1.2 (Z), 3.1.3 (Z) und 3.1.5 (Z) Gemeinden, in denen über die Eigenentwicklung hinaus keine Siedlungstätigkeit stattfinden soll, und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) unterschieden. Diese Differenzierung ist zur Sicherung einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region geboten und leistet einen wesentlichen Beitrag und eine räumliche Konkretisierung zur übergemeindlichen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Versorgungs- und Verkehrsnetzen sowie dem Schutz und der Entwicklung der Freiräume und Naturgüter.

Die Festlegungen werden jeweils in die Funktionen Wohnen und Gewerbe unterschieden, um den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Standortbedingungen der Gemeinden besser Rechnung tragen zu können sowie um siedlungsstrukturelle, naturräumliche und fachrechtliche Restriktionen der einzelnen Standorte besser berücksichtigen zu können. (Von einer gemäß LEP PS 3.1.4 (Z) möglichen gebietsscharfen Festlegung regionalbedeutsamer Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wird im Regionalplan Südlicher Oberrhein nicht Gebrauch gemacht.)

Die Gemeinde Friedenweiler ist (und bleibt) gemäß PS 2.4.2.1 Abs. 1 (Z) mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe festgelegt. Kriterien und maßgebliche Rahmenbedingen, die der Festlegung zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, korrespondieren mit den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans und berücksichtigen wichtige sozioökonomische und ökologische Gegebenheiten bzw. Restriktionen. Als Kriterien („besondere Gründe“, vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LplG) für die Einstufung der Gemeinde Friedenweiler gelten insbesondere:

- Entfernung und Anbindungsqualität zu regionalbedeutsamen Bevölkerungsschwerpunkten,
- Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch naturräumliche Gegebenheiten wie Topografie, Lage in beengter Tallage,
- Lage in überregional bedeutsamen Landschaftsräumen mit besonders sensiblem Landschaftsbild und besonderer Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung,
- Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, insbesondere fachrechtliche Schutzgebiete.

Die Festlegung erfolgt(e) somit unabhängig von dem zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bestehenden (jedoch nicht in Betrieb befindlichen) Sägewerks und der gesicherten bauleitplanerischen Erweiterungsflächen für dieses.

Mit der Ergänzung des PS 2.4.2.1 (vgl. Planentwurf) wird die Entwicklung des Standorts Holzwerk Rötenbach von der ansonsten weiterhin beschränkten Eigenentwicklung der Gemeinde Friedenweiler ausgenommen. Die Entwicklung des Standorts Holzwerk Rötenbach wird jedoch (analog der bisher nur auf FNP-Ebene vorgenommenen Einschränkung auf „holzbe- und -verarbeitende Betriebe") näher bestimmt. Hierfür erfolgt eine Ergänzung in PS 2.4.2.4.

Ergänzung des PS 2.4.2.4 („Regionalbedeutsame Gewerbegebiete")

Plansatz 2.4.2.4 geht bislang auf zwei Gewerbegebiete – den Gewerbepark Breisgau sowie das Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr – ein, die aufgrund ihrer Flächenpotenziale und Standortqualitäten eine weiter über die Belegenheitsgemeinden hinausgehende, besondere Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung der Region haben. Mit der vorliegenden Regionalplanänderung wird der Katalog dieser regionalbedeutsamen Gewerbegebiete um den Standort Holzwerk Rötenbach ergänzt. Zur Wahrung der raumordnerisch gewünschten dezentralen Konzentration der Siedlungstätigkeit bzw. der über die Eigenentwicklung hinausgehenden gewerblichen Entwicklung (vgl. LEP PS 1.3, 2.5.3 Abs. 2, 2.6.4, 3.1.1 bis 3.1.4) bleibt die Entwicklung des Standorts Holzwerk Rötenbach (analog der bisher nur auf FNP-Ebene vorgenommenen Einschränkung) auf die Holzverarbeitung sowie die Produktion von Holzbauelementen beschränkt. Der Standortgunst hinsichtlich der Vorprägung (bestehendes Sägewerk) sowie der Lage, Erreichbarkeit und Erschließung stehen im unmittelbaren Umfeld naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Biotopverbundbeziehungen (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan) gegenüber. Deren Erhaltung ist bei Entwicklungen am Standort Holzwerk Rötenbach Rechnung zu tragen.

2 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

2.1 Rechtsgrundlagen der Umweltprüfung

Seit dem 21.07.2004 besteht die Pflicht zur Umweltprüfung bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans. Sie ist begründet durch die EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung von Regionalplänen in Baden-Württemberg ist § 2a LplG i. V. m. § 8 Abs. 1 ROG. Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden.

2.2 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Nach § 4 UVPG bzw. § 15 UVwG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans. Gemäß § 16 Abs. 4 UVPG wird die Umweltprüfung für Raumordnungspläne nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung ist ein planungsbegleitender Prozess, dessen Inhalte und Ergebnisse im Laufe der Planung zunehmend konkretisiert und weiterentwickelt wurden bzw. werden.

Scoping

Im Scoping auf Bauleitplanebene wurde zu Beginn des Planungsprozesses unter Beteiligung derjenigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen der Planung voraussichtlich berührt wird,

- der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts abgegrenzt und
- Informationen abgefragt, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind.

Aufgrund des im Rahmen der vorlaufend eingeleiteten Bauleitplanverfahren durchgeführten Scopings, der vorliegenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Änderung und dem bereits vorliegenden Umweltbericht zur Offenlage der FNP-Änderung, der eine über die Regionalplanungsebene hinausgehende Betrachtungstiefe umfasst, konnte auf ein eigenständiges Scoping zur Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“ verzichtet werden.

Aus dem Scoping auf FNP-Ebene lassen sich für den Umweltbericht auf Regionalplanebene insbesondere folgende Hinweise zusammenfassen.

- Berücksichtigung der Belange des Biotopverbunds; die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors bzw. der Grünbrücke muss gewährleistet bleiben.
- Nachvollziehbare und transparente Standortalternativenprüfung inkl. Thematik der Waldinanspruchnahme.
- Möglichkeiten zur Flächeneinsparung sind zu prüfen.

Prozessuale Begleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der geplanten Änderung des Regionalplans dokumentiert und frühzeitig als Planungsbelang in den Erarbeitungsprozess der Regionalplanänderung eingebracht. Die durch die Erarbeitung des Umweltberichts gewonnenen Erkenntnisse sind in die Abwägungsentscheidungen einzubeziehen (§ 3 Abs. 2 LplG, § 7 Abs. 2 ROG). Zudem bildet der Umweltbericht die Grundlage der „Zusammenfassenden Erklärung", die Teil der Begründung des Regionalplans ist (§ 2a Abs. 6 LplG). In dieser wird dargestellt, wie Umwelterwägungen und Umweltbericht im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Als Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalplans unterliegt der Umweltbericht schließlich der Pflicht zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 ROG sowie § 12 Abs. 3 LplG). Mit dem Anhörungsentwurf der Regionalplanänderung wird dieser nun als gesondertes Dokument öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht (§ 12 Abs. 3 LplG).

Monitoring

Die Höhere Raumordnungsbehörde (RP Freiburg, Referat 21) führt nach dem Inkrafttreten dieser Teilfortschreibung des Regionalplans ein mit dem Träger der Regionalplanung abgestimmtes Monitoring zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch. Damit sind insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 28 Abs. 4 LplG, § 8 Abs. 4 ROG).

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens noch mit dem RP Freiburg abzustimmen und festzulegen.

2.3 Inhalte der Umweltprüfung

Zweck der Umweltprüfung ist es, Umweltaspekte bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen frühzeitig sowie systematisch einzubeziehen und diese Berücksichtigung im Planungsprozess transparent zu machen. Die Umweltprüfung betrachtet dabei in einem eigenständigen Dokument, dem Umweltbericht, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung des Regionalplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“ sind die o. g. textlichen Änderungen/Ergänzungen in den Plansätzen 2.4.2.1 und 2.4.2.4 des Regionalplans. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der inhaltlichen Steuerungsreichweite der Regionalplanänderung.

Aufgrund der vorlaufend eingeleiteten Bauleitplanverfahren können die voraussichtlichen Umweltauswirkungen deutlich konkreter beschrieben werden, als sich dies unmittelbar aus den vorgesehenen textlichen Änderungen der Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“ ergibt. Im Interesse eines transparenten Planungsverfahrens und einer sachgerechten Abwägungsentscheidung geht der vorliegende Umweltbericht zur Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“ daher in Umfang und Tiefe deutlich über die auf Regionalplanebene übliche und erforderliche Umweltprüfung hinaus.

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung erstreckt sich auf den Wirkungsbereich der Änderung.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für die Regionalplanänderung maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes (Kap. 3).

Ferner werden im Umweltbericht anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standort- und Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans dargestellt (Kap. 4).

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands und Bewertung der Umweltauswirkungen (Kap. 5) erfolgt gegliedert anhand der zu betrachtenden Schutzgüter und basierend ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen.

Dem schließt sich eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung/Durchführung der Planung an (Kap. 6).

2.4 Daten- und Bewertungsgrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser (der zugrundeliegenden Umweltberichtsentwürfe) bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. identifiziert und ausgewertet.

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die im Kap. 3.1 aufgeführten Gesetze und Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie folgende übergeordnete Planungen bzw. Materialen:

- Regionalplan Südlicher Oberrhein, Stand Juni 2019 (Regionalverband Südlicher Oberrhein)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein, Offenlageentwurf Stand Juli 2023 (Regionalverband Südlicher Oberrhein)
- Generalwildwegeplan, Stand Mai 2010 (Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg)
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Stand April 2013 (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)
- Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2018)
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe des Umweltministerium Baden-Württemberg (2013)

Zur Bewertung wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung die folgenden digitalen Abfragen berücksichtigt bzw. ausgewertet.

- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
    - Solarpotenzial auf Dachfläche
    - Emissionskataster
    - Immissionsvorbelastung
    - Biotope nach NatSchG und LWaldG
    - FFH-Mähwiesen
    - Landschaft und Siedlung
    - Landschaftsschutzgebiete
    - Natura 2000
    - Naturparks
    - Naturschutzgebiete
    - Potentiell natürliche Vegetation
    - Waldschutzgebiete
    - Hydrogeologische Einheit
    - Hochwassergefahrenkarte
    - Oberflächengewässer
    - Quellschutzgebiet
    - Überschwemmungsgebiete
    - Wasserschutzgebiete
- Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
    - Geologische Karte 50
    - Bodenkarte 50
    - Bodenkundliche Einheiten
- Geoportal Baden-Württemberg, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)
- Landesweite Artenkartierung Baden-Württemberg (LAK)
- Geoportal der Bundesanstalt für Gewässerkunde
- Lokalklimaabfrage climate-data.org

3 Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG die festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Regionalplanänderung – und in diesem Fall: für das bauleitplanerisch bereits näher umschriebene Vorhaben – von Bedeutung sind. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind insbesondere Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) festgelegt sind. Zu berücksichtigen sind des Weiteren Fachkonventionen, Fachkonzepte sowie fachpolitische Zielsetzungen. Bezüglich der Schutzgüter, die vollständig oder teilweise Gegenstand der Landschaftsplanung sind, kann bei der Aufstellung der Umweltziele auf den Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Offenlageentwurf Juli 2023) zurückgegriffen werden.

3.1 Ziele der Fachgesetze, Verordnungen, Normen

Schutzgut Mensch

BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm.
Geruchsimmissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG NatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

LEP	Eingriffe in Wälder mit besonderen Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

BNatSchG NatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen, • die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
FFH-Richtlinie Vogelschutz-Richtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Schutzgut Boden

BBodSchG LBodSchAG Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: Mit Boden und Fläche ist sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen. Der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
  - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
  - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
  - Standort für Rohstofflagerstädten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

BauGB

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

LEP

Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutzfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Schutzgut Wasser

WHG

WG

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.

Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.

BNatSchG

NatSchG

Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.

BauGB

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen

	Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Schutzgut Klima/Luft

BImSchG inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
BNatSchG NatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft

BNatSchG NatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
BauGB	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

ROG	Die räumlichen Voraussetzungen für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion durch Land- und Forstwirtschaft sind zu erhalten oder zu schaffen.
LEP	Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden.

3.2 Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein

- Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke; Schutz, Erhalt und Weiterentwicklung der ökologischen und klimatischen Funktion der Freiräume; Vermeidung weiterer Zerschneidung (PS 1.2.5 Abs. 1).
- Sicherung und Entwicklung der regionalen Kulturlandschaft entsprechend ihres natürlichen Potenzials für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, für Tourismus und Erholung und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (PS 1.2.5 Abs. 2 Satz 1).
- Dauerhafter Erhalt nicht vermehrbarer natürlicher Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser sowie landschaftsprägender Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (PS 1.2.5 Abs. 2 Satz 2).
- Sicherung bedeutsamer Achsen und Korridore des Lebensraumverbunds (PS 1.2.5 Abs. 3).
- Verstärkte Ausrichtung an den Erfordernissen des Klimawandels; Berücksichtigung der durch den Klimawandel steigenden Belastungen und Risiken für den Menschen durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen (PS 1.2.5 Abs. 4).
- Ausbau der vielfältigen Ansätze zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Reduktion von Luftschadstoffen sowie zur Nutzung regenerativer Energien (PS 1.2.6).
- Sicherstellung einer flächeneffizienten Nutzung, Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels in Siedlungskonzeption, Erschließung sowie Art und Maß der baulichen Nutzung (PS 2.4.0.4 Abs. 4).
- Lenkung der unverzichtbaren Neuinanspruchnahme von Freiraum auf Bereiche ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen (PS 3.0.9 Abs. 1).
- Schaffung möglichst kompakter und flächensparend genutzter Siedlungskörper und Erhöhung der ökologischen Durchlässigkeit Freiraum trennender Nutzungen (PS 3.0.9 Abs. 2).
- Möglichst sparsame und schonende Inanspruchnahme und Nutzung von Böden; Vermeidung des Verlusts von Böden mit hoher Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (PS 3.0.2).
- Minimierung zusätzlicher Flächenversiegelungen und Nutzung von Möglichkeiten zur Entsiegelung von Flächen. In den Bauleitplänen sollen Vorgaben für eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung festgesetzt werden. Dabei soll einer Versickerung vor Ort Vorrang gegenüber dem Einleiten in Oberflächengewässer eingeräumt werden, soweit dies technisch möglich und mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist (PS 3.0.3 Abs. 2).

3.3 Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein (Offenlageentwurf, Stand Juli 2023)

Die Landschaftsrahmenplanung stellt gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 und § 10 Abs. 1 BNatSchG die überörtlichen fachlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für Natur und Landschaft dar und begründet sie. Im Mittelpunkt des Landschaftsrahmenplans stehen die raumbezogenen Aspekte von Umwelt, Natur und Landschaft auf großräumiger, überörtlicher Betrachtungsebene. Im Folgenden wird auf den Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein (Stand Juli 2023) Bezug genommen.

Gemäß der Bewertung für das Schutzgut Boden liegt der Vorhabenbereich z. T. in einem Bereich mit sehr hoher bzw. überregionaler Bedeutung, z. T. mit hoher regionaler Bedeutung sowie z. T. mit keiner bis sehr geringer regionale Bedeutung im Bereich des heutigen Betriebsgeländes.

Die Böden sind wertgebend in Bezug auf ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe. Zudem übernehmen sie anteilig die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. Abb. 5). Ein Teilbereich des Vorhabenbereichs als Archäologisches Kulturdenkmal nach § 2 DSchG ausgewiesen.

In der Bewertung für das Schutzgut Grundwasser wird dem Vorhabenbereich keine bis geringe Bedeutung zugewiesen. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als sehr gering eingestuft (vgl. Abb. 6 und 7).

In Bezug auf die Retentionsfunktion des Schutzguts Oberflächengewässer wird dem Vorhabenbereichs keine Bedeutung zugewiesen (vgl. Abb. 8). Wegen des Fehlens größerer Fließgewässer im Vorhabengebiet ist auch der Aspekt Strukturgüte und Vernetzung der Fließgewässersysteme hier nicht relevant.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegen die Flächen innerhalb eines klimatischen Freiraumbereichs mit überwiegend hoher bis sehr hoher (geringfügig mittlerer) Bedeutung und mit überwiegend besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktionen (vgl. Abb. 9). Geringfügige Flächen sind Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken ausgesetzt.

Gemäß der Bewertung für Arten und Lebensräume weist der Landschaftsrahmenplan den Vorhabenbereich als „sonstigen Freiraumbereich“ (für Bewertung keine ausreichenden Daten vorliegend) sowie als Fläche von „geringer Bedeutung“ (nicht gefährdete, naturferne Biotopkomplexe, die einem starken menschlichen Nutzungseinfluss unterliegen) (vgl. Abb. 10). Wegen des Fehlens von Datengrundlagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Planentwurfs bleibt bei dieser Bewertung allerdings die Bedeutung des Vorhabenbereichs uns seines Umfelds für die Schirmart Auerhuhn unberücksichtigt.

Westlich grenzt unmittelbar der international bedeutsame Wildtierkorridor Gatterwald/Lenzkirch (Hochschwarzwald) – Kohlwald/Eisenbach (Südöstlicher Schwarzwald) gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg an. Bei dem benachbart zum Vorhabenbereich liegenden Querungsabschnitt des Wildtierkorridors mit der B 31 handelt es sich gemäß Bundesprogramm Wiedervernetzung um einen prioritären Wiedervernetzungsabschnitt. Hier ist die Errichtung eine Wildtierbrücke als Querungshilfe zur Wiedervernetzung in Planung (vgl. Abb. 11, siehe Kap. 5.7).

Der Vorhabenbereich wird bezüglich des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung überwiegend als Bereich mit hoher Bedeutung ausgewiesen (nur geringfügig sehr hoher), der allerdings durch erhebliche Lärmbelastungen aufgrund der Lage längs der Bundesstraße B 31 beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Vorhabenbereich in einem Landschaftsschutzgebiet (vgl. Abb. 12).

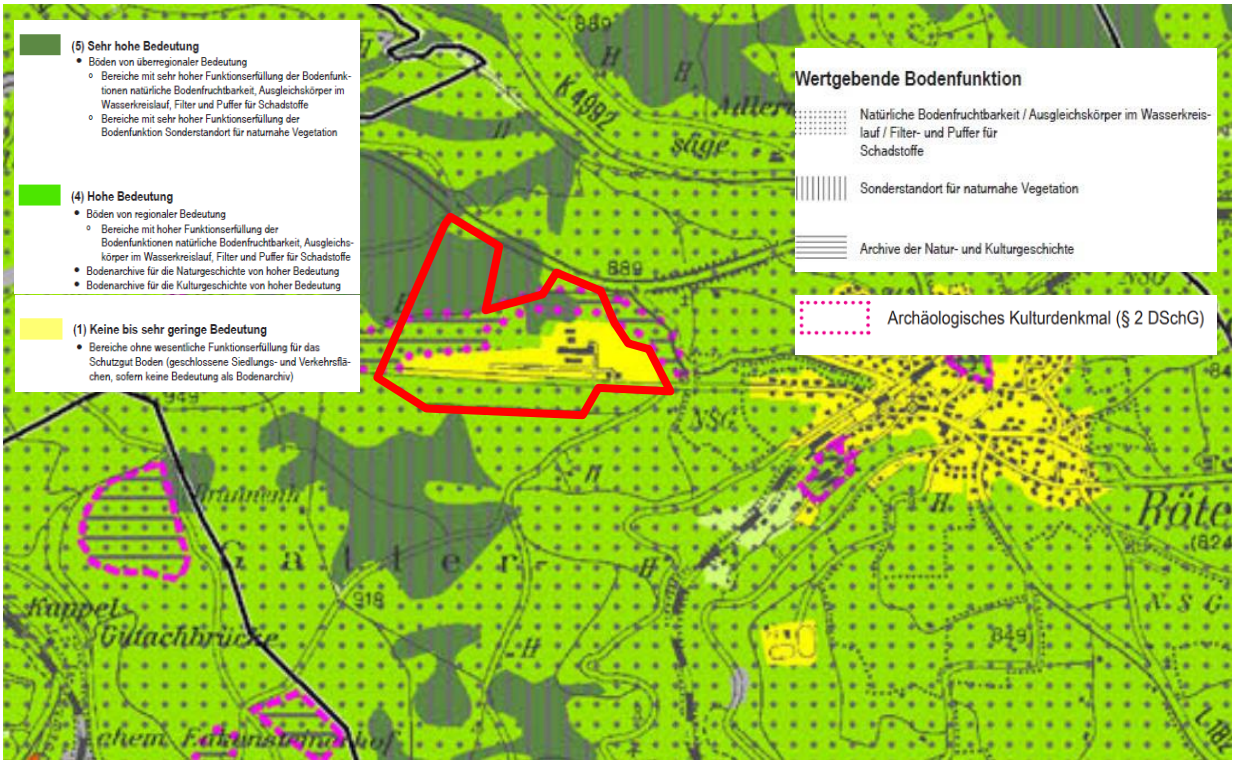

Abb. 5: Auszug aus dem Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein, Schutzgut Boden: Bewertung. Der Vorhabenbereich ist rot umrandet.

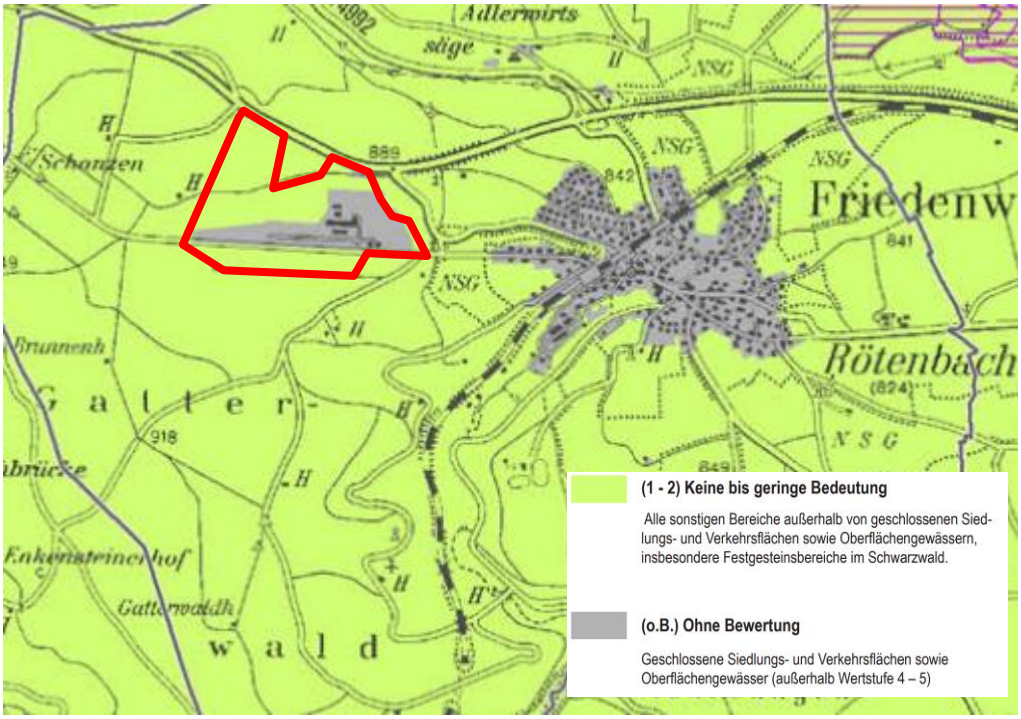

Abb. 6: Auszug aus dem Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein, Schutzgut Grundwasser: Bewertung. Der Vorhabenbereich ist rot umrandet.

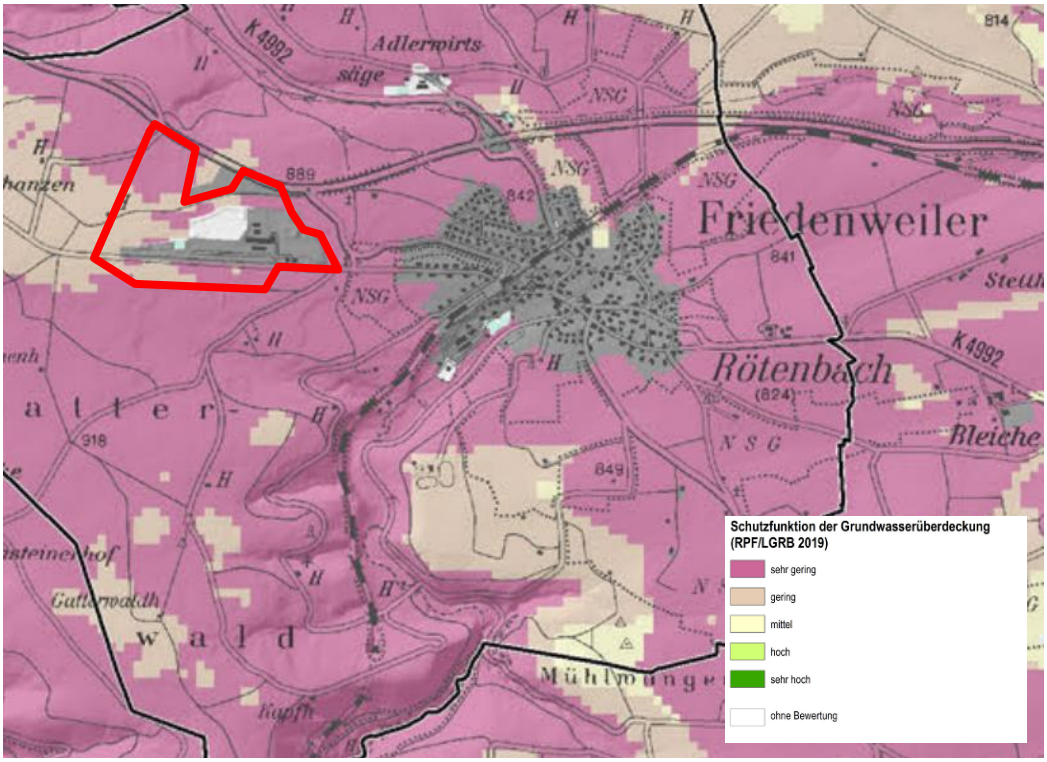

Abb. 7: Auszug aus dem Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein, Schutzgut Grundwasser: Gefährdungen. Der Vorhabenbereich ist rot umrandet.

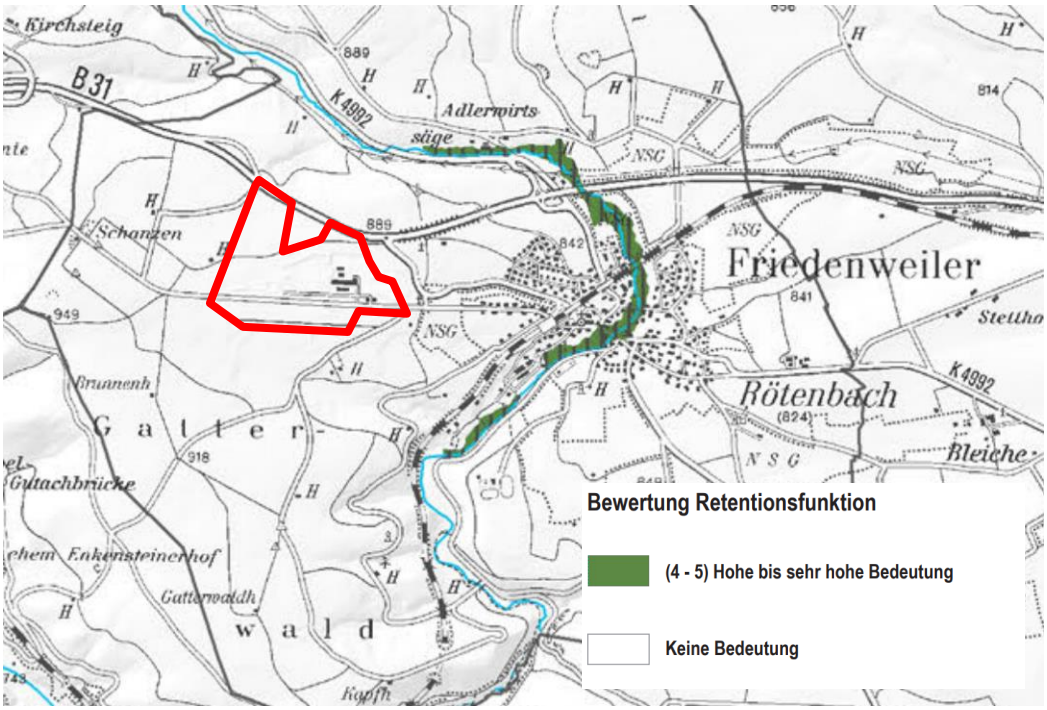

Abb. 8: Auszug aus dem Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein, Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion. Der Vorhabenbereich ist rot umrandet.

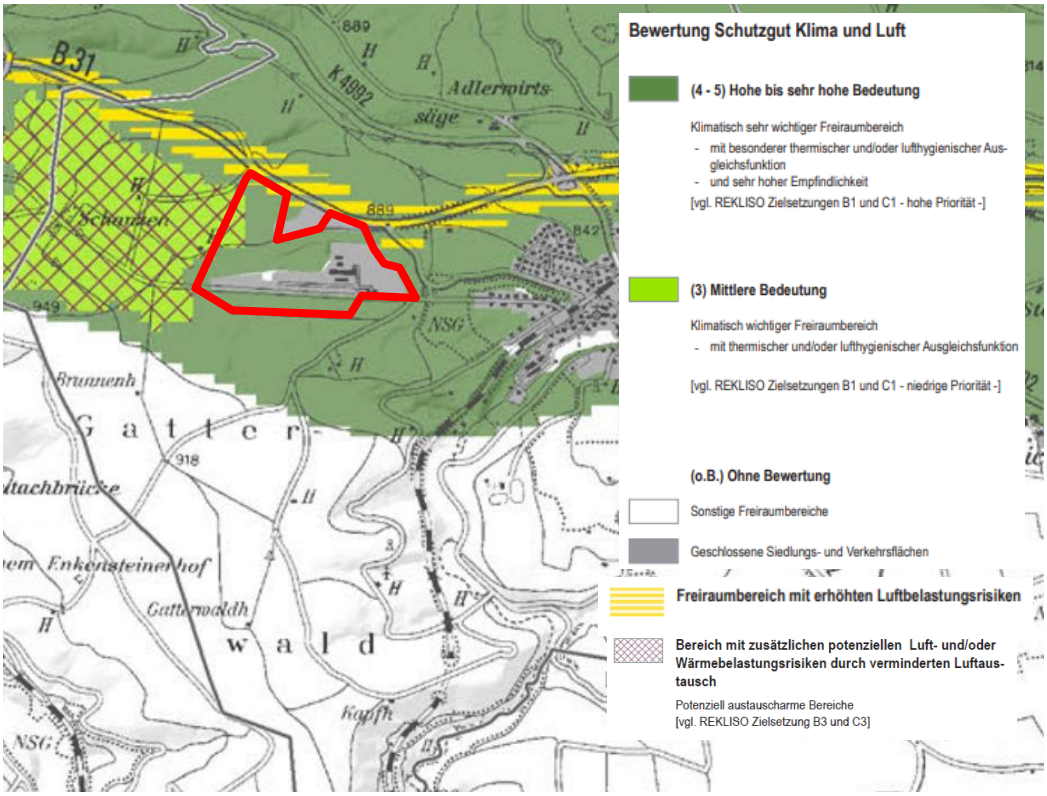

Abb. 9: Auszug aus dem Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein, Schutzgut Klima und Luft: Bewertung. Der Vorhabenbereich ist rot umrandet.

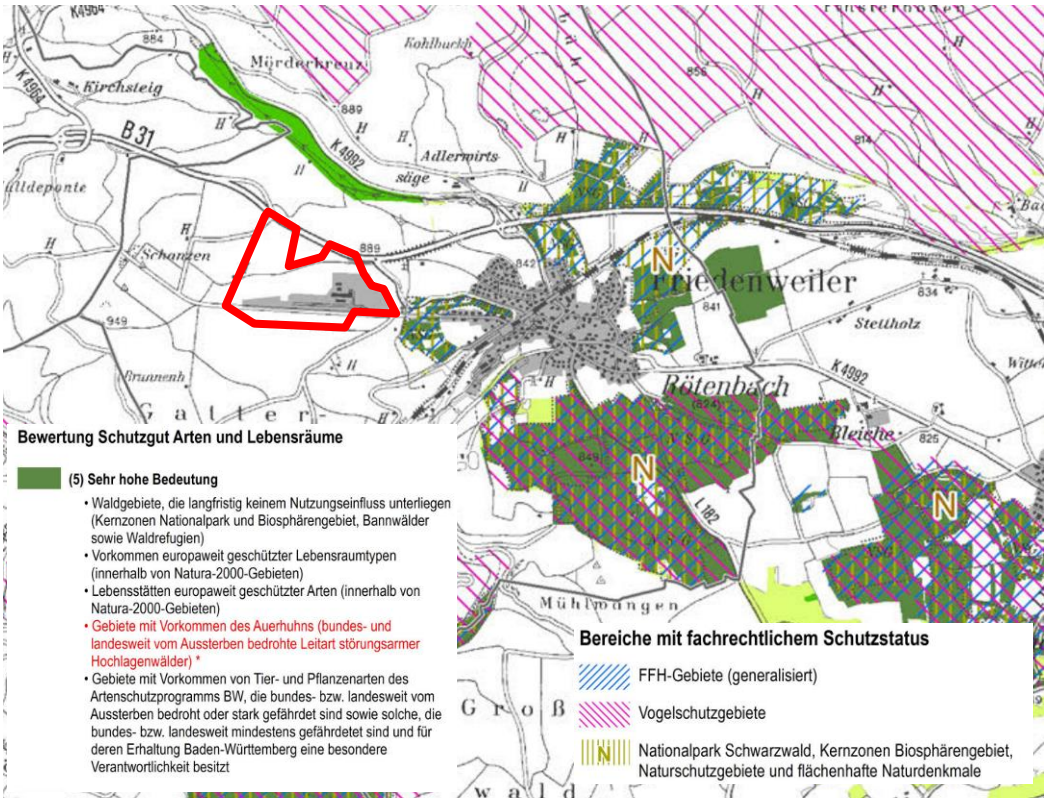

Abb. 10: Auszug aus dem Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein, Schutzgut Arten und Lebensräume: Bewertung. Der Vorhabenbereich ist rot umrandet.

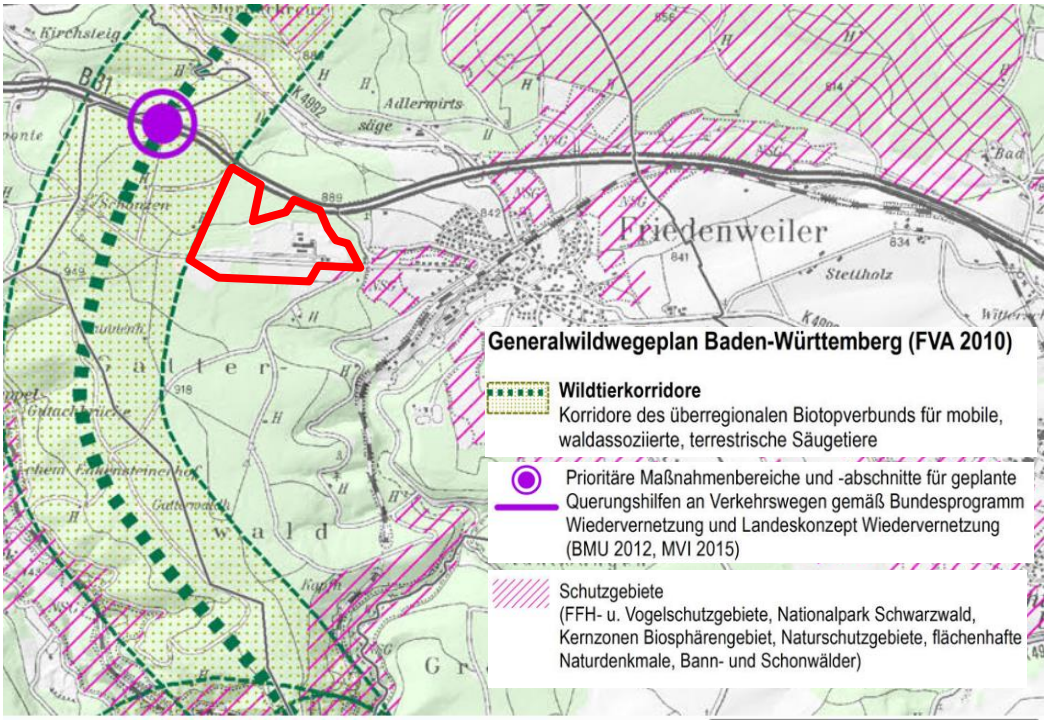

Abb. 11: Auszug aus dem Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein, Schutzgut Biotopverbund: Bewertung. Der Vorhabenbereich ist rot umrandet.

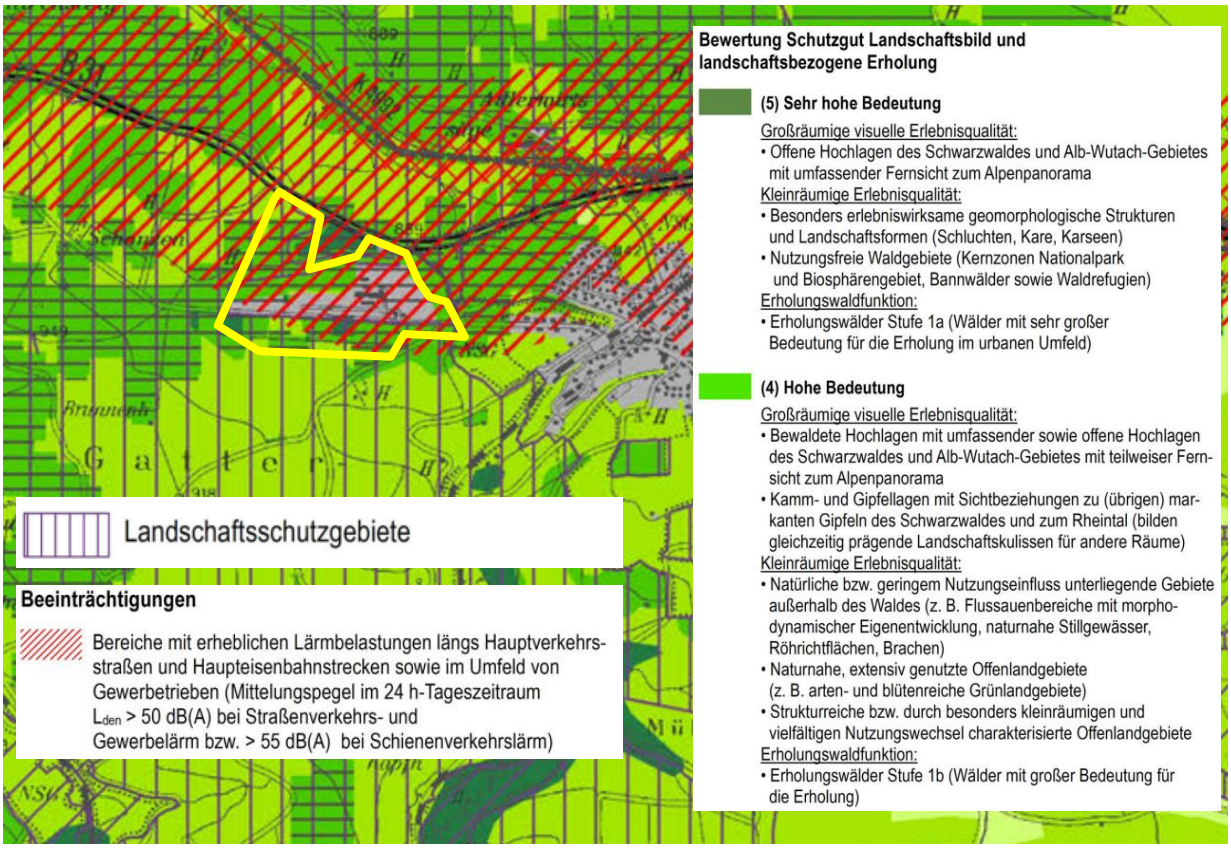

Abb. 12: Auszug aus dem Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein, Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: Bewertung. Der Vorhabenbereich ist gelb umrandet.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortalternativen und Planungsvarianten am Standort Rötenbach

Hinweis

Die Standortalternativenprüfung für die geplante Erweiterung des Holzwerks Rötenbach wurde vom Büro FSP Stadtplanung als eigenständiges Dokument vorbereitet (FSP 2024). Dabei wurden sowohl die regionale Ebene als auch die Ebene des Verwaltungsgebiets bezüglich unterschiedlicher Auswahlkriterien näher betrachtet, die auch die umweltrelevanten Belange umfassten. Des Weiteren werden darin auch die verschiedenen Planungsvarianten am Standort Rötenbach dargelegt.

Ausführliche Darlegungen (Auswahlkriterien, Steckbriefe der im Einzelnen bewerteten Standorte u. a.) sind dem eigenständigen Gutachten zu entnehmen. Dieses wird im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“ als zweckdienliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Zur eigenständigen Lesbarkeit des vorliegenden Umweltberichts werden die wesentlichen Inhalte der Standortalternativenprüfung (Anlass, Auswahlkriterien, Fazit) auch an dieser Stelle wiedergegeben.

Anlass

Für die erforderlichen Planungsverfahren ist umfassendes Abwägungsmaterial bereitzustellen. Neben der Bedarfsbegründung sind ernsthaft in Betracht kommende Standort- und Ausführungsalternativen zu prüfen. Auswahlkriterien dabei sind – je nach Planungsebene – (Anknüpfung an ein) bestehendes Sägewerk, Betriebsinteresse (bestehender Sägewerke), Lage und Verkehrsanbindung, Flächenverfügbarkeit und strukturelle Auswirkungen, Flächengröße und Topographie, Städtebau/Immissionen, Land- und Forstwirtschaft, Umweltbelange, Wirtschaftlichkeit, betriebsbedingte Umweltauswirkungen.

4.1 Anderweitige Planungslösungen

Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit und aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Betreibers ist ein integriertes Holzwerk gegenüber einer gesplitteten Lösung (Stammwerk + Ergänzungsstandort, bei dem Sägen und Weiterverarbeitungsprozesse räumlich getrennt sind) bei Weitem zu bevorzugen. Dennoch sind im Rahmen einer Alternativenprüfung auch anderweitige in Frage kommende Lösungen in den Abwägungsvorgang einzustellen.

Als Alternative zur großen Erweiterung am Bestand werden daher auch gesplittete Lösungen untersucht. Dabei ist zu prüfen, welche Standorte zur Ergänzung des Stammwerks für die Weiterverarbeitung und Veredelung (Ergänzungsstandorte) in Frage kommen.

Bei allen Alternativen wird vorausgesetzt, dass der Sägewerksbetrieb am Standort verbleibt und im Rahmen des Notwendigen dort erneuert und erweitert wird. Eine Umsiedlung des bestehenden Sägewerks an einen Ersatzstandort ist aufgrund der getätigten Investitionen am bestehenden Standort keine plausible und zu prüfende Alternative. Im Sinne der Innenentwicklung ist der Erhalt des bestehenden Betriebsstandorts in Verbindung mit einer Modernisierung auf der bestehenden und zum Teil mit Altlasten belasteten Fläche gegenüber einer neuen Flächeninanspruchnahme grundsätzlich zu bevorzugen. Die Aufgabe des Werks Rötenbach wird als Alternative ausgeschlossen.

Nach dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung wurde in einem ersten Schritt auch nach geeigneten Brachflächen oder Nachverdichtungspotenzialen gesucht. Eine passende Fläche im Innenbereich konnte dabei nicht gefunden werden.

In einem weiteren Schritt erfolgte die Vorauswahl auf Grundlage der tatsächlichen Siedlungskörper innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, sodass zumindest aus raumplanerischer Sicht alle in Frage kommenden Standorte das Kriterium der Siedlungsentwicklung am Bestand erfüllen. Dabei sind häufig Nutzungskonflikte mit bestehenden Wohngebieten zu befürchten. Eine Ausweisung kommt also nur an lärmverträglichen Ortsrandlagen z. B. direkt angrenzend an bestehende Gewerbegebiete in Frage.

4.2 Standortalternativenprüfung

Innerhalb der VVG Löffingen-Friedenweiler wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, in Steckbriefen zusammengefasst dargestellt und anhand eines vorab festgelegten Kriterienkatalogs bewertet. Im Ergebnis zeigt sich, dass der Standort Rötenbach (Gemeinde Friedenweiler) für ein regionalbedeutsames integriertes Holzwerk sehr gut gelegen und an das überörtliche Straßennetz angeschlossen ist. Auch aufgrund der Vorprägung / bisherigen Nutzung bietet der Standort vergleichsweise günstige Voraussetzungen für das beabsichtigte integrierte Holzwerk dieser Größenordnung. Die naturräumlichen Restriktionen in diesem Bereich werden als hohe, aber überwindbare Hürden eingestuft.

Der Standort Rötenbach erweist sich unter Berücksichtigung aller Belange als beste Lösung. Angrenzend an das ca. 15 ha große Betriebsgelände sind im Flächennutzungsplan bereits rund 7,5 ha für die gewerbliche Entwicklung dargestellt.

In städtebaulicher Hinsicht ist die Integration innerhalb des Walds positiv zu bewerten, denn dadurch wird das Werk trotz der großen Erweiterung aus der näheren und weiteren Umgebung kaum wahrnehmbar sein. Die Ansiedlung der Weiterverarbeitung in der Nachbarschaft zu den bestehenden Lärmquellen (Straße und Sägewerk) erweist sich im Sinne des allgemeinen Immissionsschutzes („Lärm zu Lärm“) als vorteilhaft. Der Standort ist über die L 182 bereits auf kurzem Weg an die B 31 angebunden.

Während an allen Standorten im Offenland in großem Umfang landwirtschaftliche Ertragsflächen verloren gehen würden, sind am Standort Rötenbach keine existenziellen Verluste für die Landwirtschaft zu erwarten. Die großen Waldverluste werden angesichts der weiterhin waldreichen Gegend und zugunsten des Holzwerks, das im weiteren Sinne der Waldwirtschaft dient, als weniger gravierend eingestuft.

Alle Standorte sind von Schutzgebieten umgeben und weisen insgesamt hohe naturräumliche Restriktionen auf. Bei den untersuchten Alternativstandorten innerhalb der VVG Löffingen-Friedenweiler sind verstärkt landwirtschaftliche Offenlandflächen betroffen, während beim Standort Rötenbach überwiegend Waldflächen betroffen sind.

Im Falle einer Trennung von Sägewerk und Weiterverarbeitung werden LKW-Transporte innerhalb der Wertschöpfungskette und hierfür auch zusätzliche Logistikflächen sowie zusätzliche Investitionen (Fahrzeuge, Infrastruktur) erforderlich. Mit zunehmender Distanz erhöhen sich der Personal- und Verkehrsaufwand des Pendelverkehrs zwischen den Werksarealen und damit auch der Umfang der Betriebseinschränkungen und der zusätzlichen Umweltbelastungen. Der zusätzliche und anhaltende Kostenaufwand für Infrastruktur, Personal und Energie vermindert die Wirtschaftlichkeit eines isolierten Ergänzungsstandorts erheblich.

Bei einer Erweiterung des bestehenden Standorts zu einem integrierten Holzwerk kann der Holztransport innerhalb der Wertschöpfungskette auf kurzem Weg über Förderbänder erfolgen. Damit verbunden sind Potenziale für effiziente Betriebsprozesse, einen hohen Automatisierungsgrad bzw. Personaleinsparungen und somit verbesserter Wettbewerbsfähigkeit. Neben der einhergehenden Verkehrsminderung können durch den Verzicht auf einen Ergänzungsstandort Flächen eingespart, Umweltbelastungen und Energieverbräuche reduziert werden.

Insgesamt überwiegen die Vorzüge einer Erweiterung des bestehenden Sägewerks gegenüber gesplitteten Lösungen, auch wenn die Erweiterung am Standort Rötenbach im geplanten Umfang zu erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern führt sowie hohe Anforderungen an die Planungen stellt.

4.3 Erweiterungsoptionen/Varianten am Standort Rötenbach

Der Standort des bestehenden Sägewerks in Rötenbach ist durch die Bundesstraße im Norden begrenzt, im Westen stellen die Anforderungen des Biotopverbunds (Wildtierkorridor) einen limitierenden Faktor dar und einer Entwicklung nach Osten sind aufgrund der schutzwürdigen Wohnlagen von Rötenbach (durch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm) Grenzen gesetzt. Neben den genannten Randbedingungen sind insbesondere auch das angrenzende FFH-Gebiet, das Landschaftsschutzgebiet, das archäologische Bodendenkmal sowie vorhandene Biotope und Ausgleichsflächen als Restriktionen zu berücksichtigen.

Als Planungsalternativen am Standort wurden unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen vier planerisch sinnvolle Möglichkeiten der Standorterweiterung entwickelt. Die Flächenverfügbarkeit wurde im Vorfeld der Planung geprüft. Sie kann für alle vier Varianten hergestellt werden und spielt daher für die Bewertung der Varianten keine Rolle. Der Flächenumgriff der Varianten beläuft sich jeweils auf insgesamt 40 bis 42 ha, worin das bereits bestehende Sägewerk mit 15 ha Betriebsgröße enthalten ist.

Auswahlkriterien hierbei sind räumliche Anordnung/Städtebau, Nutzungskonflikt Wohnen (Lärm), Nutzungskonflikt Wildtierkorridor/Artenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Landschaftsschutz (LSG), Umwelt- und Naturschutz (Schutzgüter) sowie Wirtschaftlichkeit.

Fazit

Alle Entwicklungsvarianten sind mit einer Betroffenheit von z. T. hochwertigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet verbunden. Die Varianten unterscheiden sich zwar hinsichtlich ihrer jeweiligen konkreten Flächeninanspruchnahme, aber nicht in einem entscheidungsrelevanten Umfang. Dies gilt auch für die umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange, die in den weiteren Bauleitplanverfahren in einem ähnlichen Umfang weiter bzw. vertieft betrachtet werden müssen.

Wesentliche Unterschiede in der Bewertung der vier Varianten entstehen durch einen erhöhten Aufwand bei Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sowie beim Nutzungskonflikt (Lärmwirkungen) zum Wohnen. Die Varianten „Ost“ und „Süd“ sind im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte als nicht realisierbar einzustufen. Bei den Varianten „West“ und „Nord-Süd“ können die Grenzwerte hingegen eingehalten werden.

Die Variante „West“ steht in erheblichem Konflikt mit dem Wildtierkorridor und der geplanten Grünbrücke, da die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors im Hinblick auf die

sehr hohe Flächeninanspruchnahme voraussichtlich nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Prüfung der Erweiterungsoptionen kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Variante „Nord-Süd“ die konfliktärmste Alternative darstellt; es konnte kein „K.o.-Kriterium“ identifiziert werden. Sie bietet daher die Grundlage für die weitere Planung. Dennoch wird sie hinsichtlich fünf betrachteter Auswahlkriterien nur als „bedingt geeignet“ eingestuft.

4.4 Optimierung der Variante „Nord-Süd“

Die Variante „Nord-Süd“ konnte im weiteren Vorgang auf Ebene der Bauleitplanung vertiefend überprüft und optimiert werden. Dabei konnten fortlaufende Fachgutachten und Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden im iterativen Planungsprozess berücksichtigt werden.

Einbeziehung Hotelfläche

Im Bereich der Sonderbaufläche Tank- und Rastanlage befindet sich eine bislang nicht baulich genutzte Fläche für ein Hotel mit Gastronomiebetrieb und Verkaufseinrichtungen. Nach den erfolgten Abstimmungen mit der Eigentümerin kann diese ca. 1,1 ha große „Hotelfläche“ in die Überplanung einbezogen und dem Holzwerk zugeordnet werden. Aufgrund der trennenden Straßen eignet sich die „Hotelfläche“ insbesondere für die Verwaltung, Personalräume und als Parkierungsfläche. Eine Anbindung an das Werksareal kann durch eine Fußgängerbrücke erfolgen.

Reduziertes und kompaktes Werkslayout

Um die Möglichkeiten des Flächensparens auszuschöpfen, wurde die Anordnung der Betriebseinheiten weiter optimiert und der Flächenbedarf jeweils auf ein Minimum reduziert. Das Werkslayout konnte so auf 40 ha verringert werden.

Das Werksareal wird eng an die Tank- und Rastanlage angelegt und bildet gemeinsam mit der „Hotelfläche“ eine kompakte Einheit. Die Überplanung des archäologischen Bodendenkmals wurde unter Berücksichtigung aller Belange als vorzugswürdige Lösung befürwortet, da auf diese Weise Eingriffe in höherwertige Waldflächen und Naturräume sowie Zersiedelungseffekte reduziert werden können.

Abgrenzung zum Wildtierkorridor

Die Nähe zum Wildtierkorridor und zur geplanten Grünbrücke wurde als Konfliktpotenzial erkannt und geprüft. Die optimierte Planung reicht an den Wildtierkorridor heran, nimmt aber keine Flächen des Wildtierkorridors in Anspruch.

Ein Abrücken von der Grenze des Korridors um 50 bis 100 m, d. h. eine Verschiebung der Anlage in Richtung Osten ist aufgrund der Tank- und Rastanlage, die hier einen Zwangspunkt darstellt, nicht möglich. Auch im Interesse der Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Wohnlage Rötenbach soll der Rundholzplatz in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen dem Wildtierkorridor und der Tank- und Rastanlage platziert werden.

Optimierung Schanzweg

Der Schanzweg verläuft derzeit am südlichen Rand des Sägewerks. Er spielt für die Erschließung der Waldfläche und für die Naherholung eine Rolle. Deshalb muss er als funktionale Wegeverbindung nach Süden verlegt werden. Die optimierte Planung nimmt hierauf Rücksicht.

Für Waldbesucher wird der vorhandene Wirtschaftsweg, der an die südöstlichen Gebietsgrenze nach Südwesten abzweigt (Waldeingang), als Waldweg ertüchtigt. Er wird entlang der südlichen Gebietsgrenze fortgeführt und kann ohne nennenswerten Umweg am westlichen Gebietsrand wieder an den Schanzweg herangeführt werden. Die Wegebeziehung bleibt orientierungsleicht und verläuft weiterhin entlang von attraktiven Lichtungen.

Zufahrt Nord

Ein zusätzlicher und eigenständiger Anschluss im Nordwesten an die B 31 wird von der zuständigen Verkehrsbehörde nicht mitgetragen. Gleichzeitig ist eine zusätzliche Zufahrt für die Rundholzanlieferung aus Sicht der Gemeinde und des Betreibers zur Optimierung der Betriebsabläufe eine sinnvolle Lösung. Damit kann die Produktionslinie konsequent von Nordwesten nach Osten ohne gegenläufige Warenströme aufgebaut werden.

Die Gemeinde hat ein hohes Interesse daran, den Rundholzverkehr im Norden des Gebiets abzuwickeln, um die Wohnlagen besser vor dem Lärm des Schwerlastverkehrs zu schützen. Die Planung berücksichtigt daher, dass die Werkszufahrt nach dem Neubau der Anschlussstelle Rötenbach nicht mehr auf Höhe des Schanzwegs, sondern auf Höhe des geplanten Kreisverkehrs erfolgen soll. Auch eine in Aussicht gestellte Zufahrt Nord über den bestehenden Kreisverkehr der Tank- und Rastanlage wurde dem vorliegenden Flächenlayout zugrunde gelegt.

4.5 Fazit

Im Ergebnis der Standortalternativenprüfung erweist sich der Standort Rötenbach, trotz seiner umweltbezogenen Empfindlichkeit, als geeignetster Standort für die Verortung eines regionalbedeutsamen Holzwerks. Hervorzuheben ist, dass in Rötenbach auf einen bestehenden Betrieb mit bereits hohem Einschnitt und guter Verkehrsanbindung zurückgegriffen werden kann.

Die Erweiterung des bestehenden Sägewerks durch einen Alternativ- oder Ergänzungsstandort innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler wurde geprüft und verworfen. Als bester Standort zur Erweiterung des Sägewerks erweist sich das bestehende Betriebsgelände in Rötenbach mit seinem näheren Umfeld innerhalb der Waldkulisse. Am gut erschlossenen Standort können Synergien genutzt, vorhandene Siedlungsflächen eingebracht und die Neuausweisung auf rund 16 ha minimiert werden.

Die Erweiterung am bestehenden Standort Rötenbach bietet gegenüber einer gesplitteten Lösung große Vorteile. Durch die Kombination von Sägewerk und Weiterverarbeitung am bestehenden Standort können zusätzliche Fahrten und Umweltbelastungen vermieden werden. Die Erweiterung am Bestand erweist sich auch hinsichtlich der Prozessoptimierung, der Ressourceneinsparung und der Wettbewerbsfähigkeit als vorzugswürdig.

Aufgrund der Lärmkonflikte mit den östlichen Wohnlagen kann die Rundholzsortierung nur am westlichen Gebietsrand platziert werden. Durch die Nähe zum Wildtierkorridor mit der geplanten Grünbrücke stellt die Sicherung des Biotopverbunds in diesem Bereich ein hohes, aber nach umfänglicher Prüfung bewältigbares Konfliktpotenzial dar. Die

optimierte Planung nimmt keine Flächen des Wildtierkorridors in Anspruch. (Näheres ist der „Artenschutzrechtlichen Machbarkeitsanalyse“ des Kölner Büros für Faunistik zu entnehmen. Diese im Zuge des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanänderung als zweckdienliche Unterlage zur Verfügung gestellt.)

Durch geschickte Betriebsanordnung und durch Einbeziehung einer verfügbaren Baugebietsfläche (sog. „Hotelfläche“) kann die Flächeninanspruchnahme um 4 ha und die Waldinanspruchnahme um ca. 5,2 ha reduziert werden. Die verbleibende Waldinanspruchnahme wird gemäß den Vorprüfungen und Abstimmungen mit den Behörden als überwindbare Hürde bzgl. des erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichs eingestuft.

Die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet werden ebenfalls minimiert und als überwindbare Hürde eingestuft. Der Waldstreifen am östlichen Rand des Umgriffs der FNP-Änderung, welcher bislang im FNP für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen war, bleibt in der optimierten Variante „Nord-Süd“ erhalten. Das Werk bleibt damit innerhalb der Waldflächen integriert und wird trotz seines großen Flächenumfangs aus der näheren und weiteren Umgebung weniger stark wahrnehmbar sein.

5 Beschreibung des Umweltzustands und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 FFH-Gebiet „Löffinger Muschelkalkhochland“

FFH-Gebiet

Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Löffinger Muschelkalkhochland“ (Schutzgebiets-Nr. 8115-342) grenzt unmittelbar südöstlich an den Vorhabenbereich an (vgl. Abb. 13).

Gemäß Managementplan (Stand: 03.05.2017) bzw. „Karte 2: Bestands- und Zielekarte Lebensraumtypen und Arten – Teilkarte 1“ ist die angrenzende Teilfläche ausgewiesen zur *„Freiwilligen Neuschaffung von Flächen mit FFH-Lebensraumtypen“*. Hierbei soll es sich um den FFH-LRT 6510/6520 Magere Flachland-Mähwiesen/Berg-Mähwiesen handeln. Die Karte 3: Maßnahmenkarte – Teilkarte 1“ weist dort eine Maßnahme („m2“) im Grünland zu: Nährstoffentzug durch i. d. R. zweischürige Nutzung bei Verzicht auf Düngung.

Im Datenauswertebogen des FFH-Gebiets sind folgende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL angegeben:

- Dystrophe Seen
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- Kalk-Magerrasen
- Kalk-Magerrasen (orchideenreicher Bestände)
- Artenreiche Borstgrasrasen
- Pfeifengraswiesen
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Magere Flachland-Mähwiesen
- Berg-Mähwiesen
- Kalkreiche Niedermoore
- Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Im Datenauswertebogen des FFH-Gebiets sind folgende Einzelarten nach Anhang II der FFH-RL angegeben:

- Groppe
- Bachneunauge

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden und betroffen.

Für das angrenzende FFH-Gebiet ist in weiteren Verfahren die Erstellung einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehen. Im Zuge dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auch indirekte Auswirkungen (z. B. für die beiden Fischarten Groppe und Bachneunauge durch die Einleitung von Oberflächenabwässer aus dem Vorhabenbereich in ihre Gewässer) zu berücksichtigen und ggf. schadensbegrenzende Maßnahmen abzuleiten.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird jedoch mit ausreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert, dass bei Einhaltung von ggf. schadensbegrenzenden Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet „Löffinger Muschelkalkhochland“ (8115-342) maßgeblichen Bestandteile bzw. der LRT nach Anhang I einschließlich ihrer

charakteristischen Arten und Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie inkl. ihrer Lebensstätten ausgeschlossen werden kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand steht das Vorhaben den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht entgegen.

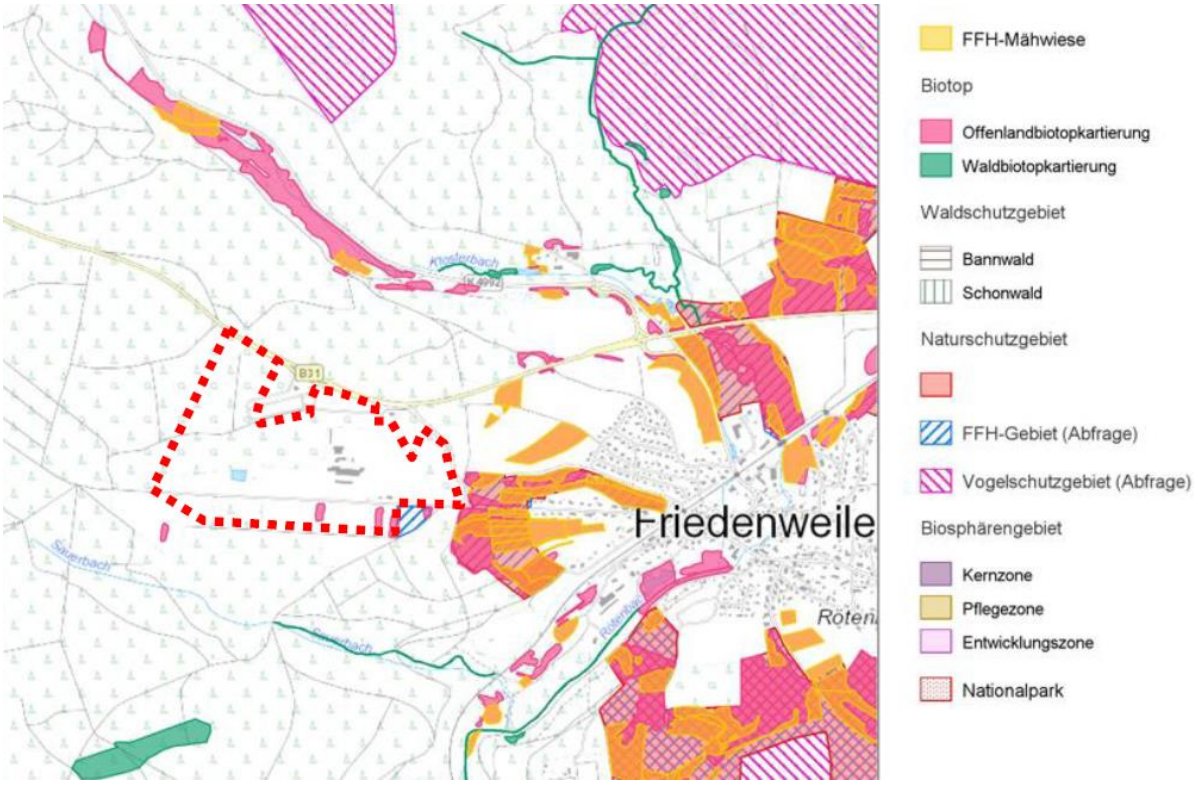

Abb. 13: Schutzgebietskulisse im Umfeld des Vorhabenbereichs (rot umrandet). Quelle: LUBW

5.2 Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“

Vogelschutzgebiete

Weder innerhalb des Vorhabenbereichs noch in unmittelbarer räumlicher Nähe dazu bestehen europarechtlich geschützte Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Wutach und Baaralb“ (Nr. 8116-441) befindet sich in etwa 800 m Entfernung südöstlich des Vorhabenbereichs. In ähnlich weiter Entfernung liegt das nördlich gelegene VSG „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915-441).

Dem Datenauswertebogen des VSG „Wutach und Baaralb“ lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Eisvogel
- Uhu
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Hohltaube
- Wachtel
- Wachtelkönig
- Schwarzspecht
- Grauammer

- Wanderfalke
- Baumfalke
- Wendehals
- Neuntöter
- Raubwürger
- Heidelerche
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Berglaubsänger
- Grauspecht
- Wasserralle
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher
- Kiebitz

Dem Datenauswertebogen des VSG „Mittlerer Schwarzwald“ sind die folgenden Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL zu entnehmen:

- Raufußkauz
- Haselhuhn
- Zitronenzeisig
- Schwarzspecht
- Zippammer
- Wanderfalke
- Baumfalke
- Sperlingskauz
- Neuntöter
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Mittelspecht
- Dreizehenspecht
- Grauspecht
- Auerhuhn

Nach derzeitigem Sach- bzw. Kenntnisstand wird mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass bei Einhaltung von ggf. schadensbegrenzenden Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der für das VSG „Mittlerer Schwarzwald“ maßgeblichen Bestandteile bzw. der Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Vogelarten und ihrer Lebensräume nicht zu erwarten sind. Selbiges Fazit greift für das VSG „Wutach und Baaralb“.

Die Artengruppe Vögel wird zukünftig auch vertieft in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet (vgl. auch Kap. 5.8, 5.9). Es liegt eine artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse vom Kölner Büro für Faunistik mit Stand vom Mai 2024 vor. Details, z. B. auch zur Einzelart Auerhuhn, können dem eigenständigen Gutachten entnommen werden

5.3 Naturschutzgebiet „Rötenbacher Wiesen“

Naturschutzgebiete

Die Grenze des Naturschutzgebiets „Rötenbacher Wiesen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.275) verläuft ca. 100 m östlich des Vorhabenbereichs und ca. 20 m östlich des FNP-Änderungsbereichs (vgl. Abb. 13).

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 28.09.2006 die Erhaltung des Gebietes als

- offene Wiesenlandschaft mit einem Mosaik aus unterschiedlichen Grünlandtypen wie z. B. Niedermooren, Pfeifengraswiesen, Halbtrockenrasen, Bachkratzdistel- und Goldhaferwiesen;
- Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, für die das Gebiet teilweise landesweite Bedeutung aufweist;
- von extensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägter Bereich;
- bedeutendes Objekt für die wissenschaftliche Forschung.

Schutzzweck ist auch die Erhaltung der artenreichen Tierbestände (Vögel, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen und Schwebfliegen) und ihrer Lebensräume sowie solcher Lebensräume, die der FFH-Richtlinie in besonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet insbesondere folgende Lebensräume vor:

Natürliche nährstoffreiche Seen, orchideenreiche Kalk-Magerrasen (prioritär), artenreiche Borstgrasrasen (prioritär), Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Berg-Mähwiesen, kalkreiche Niedermoore und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritär).

Verbote

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung gelten folgende Verbote:

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

[…]

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleich-gestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorrats-pflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

[…]

Vorhabenbedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird sich die Anzahl an Personal und der Transportbewegungen erhöhen.

Nach derzeitigem Sach- bzw. Kenntnisstand wird – ggf. bei Einhaltung von schadensbegrenzenden Maßnahmen – mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass sich dies jedoch nicht nachteilig auf den vorstehend genannten Schutzzweck des Naturschutzgebiets auswirkt. Die Zu- und Anfahrt soll möglichst über den nördlich angrenzende Tank- und Rastanlagenbereich bzw. den dort vorhandenen Kreisverkehrsplatz stattfinden. Die Thematik der Erschließung wird im zukünftigen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt bzw. festgelegt.

Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand steht das Vorhaben dem Schutzzweck des Schutzgebietes nicht entgegen.

5.4 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Der Vorhabenbereich überlagert mit ca. 18 ha das LSG „Hochschwarzwald - Bereiche Feldberg, Friedenweiler und Schluchsee“ (Nr. 3.15.019, vgl. Abb. 14). Die Überlagerung umfasst größere Waldfächen westlich der Tank- und Rastanlage, einen schmalen Streifen zwischen der Tank- und Rastanlage und dem bereits genutzten Sägewerksgelände sowie einen Bereich südlich der Schanzstraße.

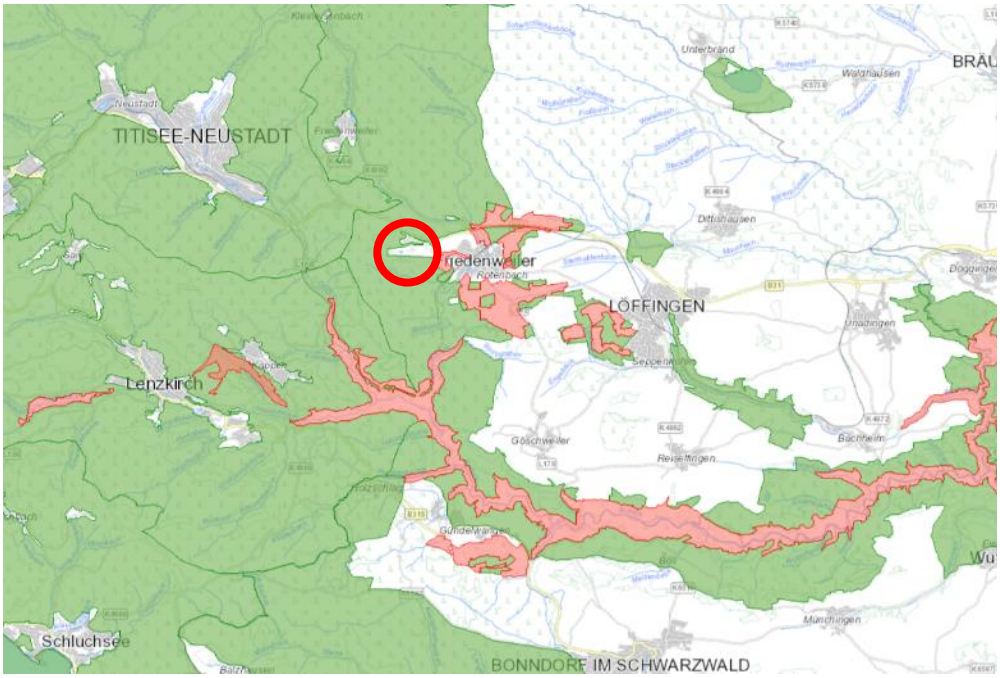

Abb. 14: Lage des Vorhabenbereichs (rot) in räumlicher Lage zum LSG (grün) (Quelle: LUBW)

Der östlich des bestehenden Sägewerks gelegene Waldbestand, der zurzeit im rechtskräftigen FNP als GE-Fläche ausgewiesen ist, soll erhalten bleiben und in das LSG aufgenommen werden.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10.10.1983:

- die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen sowie die Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung;
- die Erhaltung der Grünlandflächen, die den im Naturschutzgebiet beheimateten Tierarten zur Nahrungssuche dienen und die für die Wiesenvogelarten (z. B. Braunkehlchen) geeignete Brutplätze aufweisen;
- die Erhaltung des Landschaftsbildes einer großflächigen offenen Wiesenlandschaft.

§ 7 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8 Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

[…]

6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

[…]

8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

[…]

LSG-Änderung Aufgrund der Überlagerung mit dem LSG und der Nicht-Vereinbarkeit mit den Verboten und Erlaubnisvorbehalten (vgl. vorstehende Ausführungen) wird in weiteren Verfahren die Änderung des Landschaftsschutzgebietes notwendig.

5.5 Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope

Geschützte Biotopflächen Innerhalb des Vorhabenbereichs befindet sich eine Teilfläche des folgenden nach § 33 NatSchG geschützten Offenland-Biotops „Feldgehölze ‚Auf der Schanz'" (Biotop-Nr. 181153150501)

Die „Feldgehölze ‚Auf der Schanz'" werden im Datenauswertebogen der LUBW wie folgt beschrieben:

„1996: Drei Feldgehölze westlich von Rötenbach unweit des Holzwerkes. Recht artenreiche Gehölze mit viel Espe. Die beiden östlichen Teilflächen zeigen geschlossene Bestände, es sind fast keine Nadelgehölze vorhanden. Die etwas lockerer aufgebaute westliche Teilfläche weist einige Fichten auf. Die Krautschicht mit Einbeere, Giersch und Quirlblättrige Weißwurz zeigt frische, naturraumtypische Ausprägung. Im Inneren des westlichen Gehölzes befinden sich kleine Lesesteinhaufen."

„2017: Die Beschreibung von 1996 ist noch zutreffend. Ergänzung: Etwas östlich befindet sich ein weiteres Feldgehölz. Dieses ist von Salweide aufgebaut, in der Strauchschicht wachsen viele junge Eschen. Die Krautschicht besteht aus Nitrophyten und Waldarten."

FFH-Mähwiesen Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) unterliegen als gesetzlich geschützte Biotope dem Schutz nach § 30 BNatSchG.

100 m südöstlich des Vorhabenbereichs bzw. ca. 60 m südöstlich des FNP-Änderungsbereichs befinden sich die zwei FFH-Mähwiesenflächen „Bergmähwiese NW Gew. Bauernäcker" (Mähwiesen-Nr. 6500031546137349) und „Berg-Mähwiese N, NO Gew. Bauernäcker" (Mähwiesen-Nr. 6500031546137405), die beide mit Erhaltungszustand A ausgewiesen sind. Zudem kommen in räumlicher Umgebung noch weitere FFH-Mähwiesen vor. Sie werden vom Vorhaben nicht direkt tangiert.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird mit ausreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert, dass bei Einhaltung von ggf. schadensbegrenzenden Maßnahmen auch indirekte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (vgl. auch vorstehende Ausführungen im Kapitel 5.1). Die FFH-Mähwiesen sind auch vom FFH-Gebiet „Löffinger Muschelkalkhochland" überlagert.

Fazit In den weiteren Verfahren ist für die Inanspruchnahme von § 30-Biotopen ein geeigneter naturschutzrechtlicher Ausgleich darzustellen. Es muss ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für den Eingriff in nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope bei der UNB gestellt werden.

5.6 Biotopverbund Offenland

Biotopverbund Offenland

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Biotopverbundflächen feuchter, mittlerer oder trockener Standorte gemäß Fachplan Landesweiter Biotopverbund Offenland (vgl. Abb. 15). Auch die von RP Freiburg und Regionalverband Südlicher Oberrhein erstellte Regionale Biotopverbundkonzeption stellt im Vorhabenbereich keine Gebiete dar.

Die Schutzziele des Biotopverbunds (gemäß LUBW *„räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum“*) werden nicht beeinträchtigt.

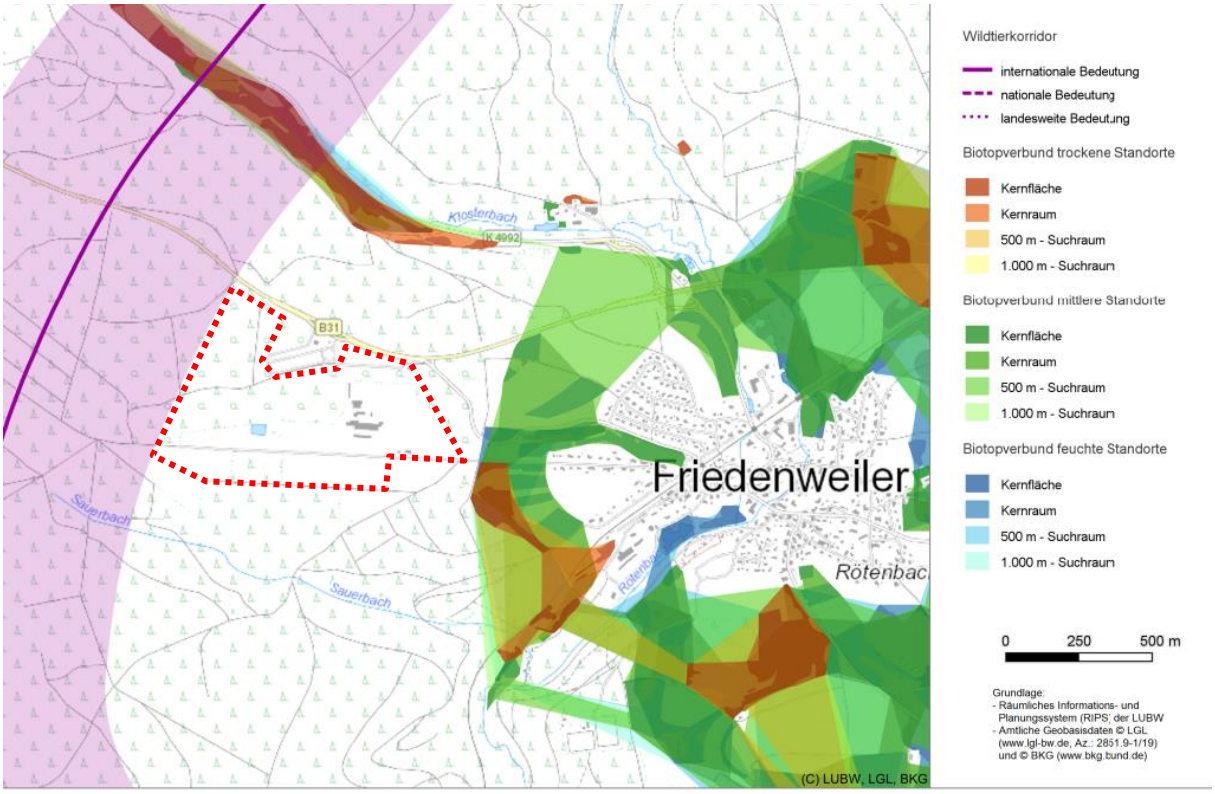

Abb. 15: Vorhabenbereich (rot umrandet) in räumlicher Lage zum Wildtierkorridor (rosa). Biotopverbundflächen trockener (= orange), mittler (= grün) und feuchter (= blau) Standorte. Quelle: LUBW

5.7 Waldbiotopverbund (Wildtierkorridor)

Wildtierkorridore

Unmittelbar westlich des Vorhabenbereichs verläuft der international bedeutsame Wildtierkorridor Gatterwald/Lenzkirch (Hochschwarzwald) – Kohlwald/Eisenbach (Südöstlicher Schwarzwald) gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (vgl. Abb. 15).

Der Wildtierkorridor dient der überregionalen Vernetzung von folgenden Zielarten: Wildkatze, Luchs, Wolf, Rothirsche und Gämsen.

In Umsetzung des Bundesprogramms Wiedervernetzung ist zur Verbesserung der Funktion des überregional bedeutsamen Wildtierkorridors etwa 400 m westlich der Tank- und Rastanlage seitens des RP Freiburg die Errichtung einer Wildtierbrücke über die B 31 geplant (vgl. Abb. 16). Durch die geplante Wildtierbrücke soll insbesondere die gefahrlose Querung der stark frequentierten B 31 für wald- und strukturaffine bodengebundene Arten ermöglicht werden.

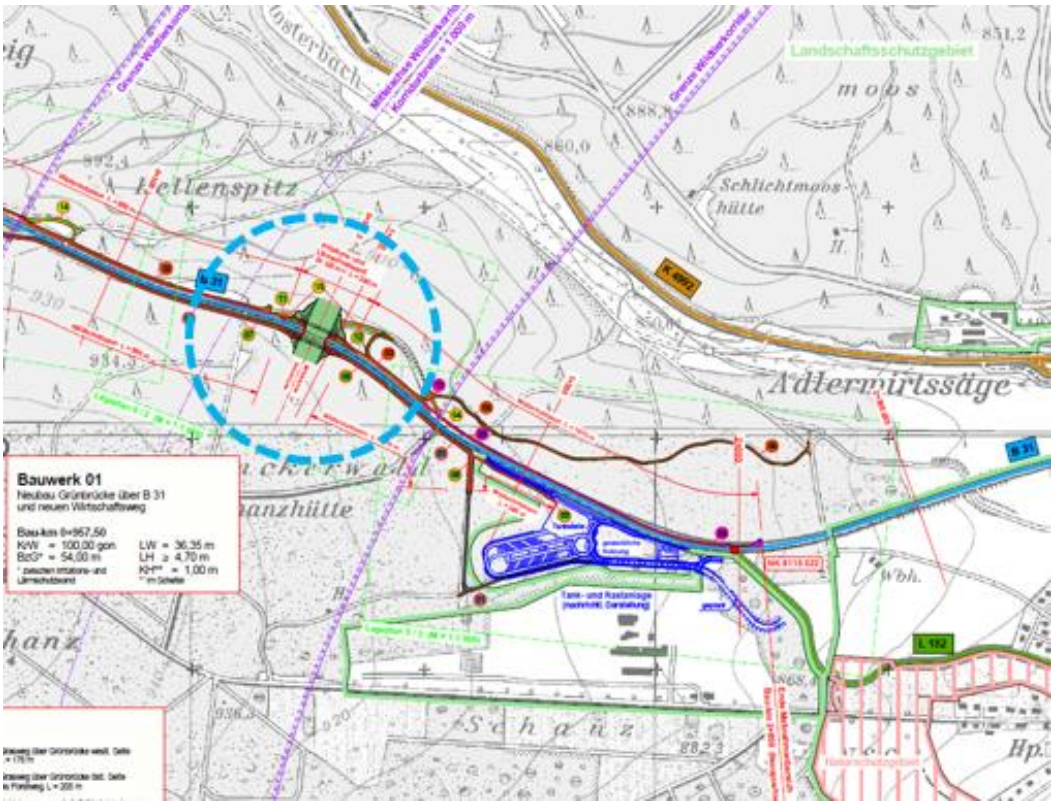

Abb. 16: Geplante Wildtierbrücke (blau eingekreist) an der B 31 im Verlauf des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (lila). Quelle: Übersichtslageplan der Voruntersuchung von Biechele Infra Consult

Auswirkungen

Der Vorhabenbereich grenzt mit seiner westlichen Grenze unmittelbar an den Wildtierkorridor an.

Daher ist die potenzielle Funktionsbeeinträchtigung des Wildtierkorridors und der Grünbrücke durch die geplante Sägewerkserweiterung in den weiteren Verfahren noch differenziert im Hinblick auf die jeweiligen Zielarten (aufgrund unterschiedlicher Störungsempfindlichkeit) und im Hinblick auf die Art und Intensität der durch das Sägewerk (anlage-, bau- und betriebsbedingt) verursachten Lärmwirkungen, optischen Reizen (z. B. Lichtemissionen) sowie ggf. weiteren mittelbaren Wirkungen (durch veränderte Verkehrsströme, veränderte Erschließungssituation u. a.) zu betrachten.

Bereits zum derzeitigen Planstadium wird entlang der Westgrenze ein Grünstreifen für die Anlage eines Lärmschutzwalls als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme vorgesehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird – unter Berücksichtigung von entsprechenden Minderungsmaßnahmen – prognostiziert, dass die geplante Sägewerkserweiterung die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors und der geplanten Grünbrücke nicht erheblich beeinträchtigt (vgl. Kap. 5.8, 5.9).

Näheres kann den eigenständigen Berichten des Kölner Büros für Faunistik (KBfF 2024) und des Kieler Instituts für Landschaftsökologie (KIfL 2024) entnommen werden.

5.8 Lebensräume des Auerhuhns

Auerhuhn-Korridorflächen

Gemäß dem Aktionsplan Auerhuhn – Flächenkonzept 2023 liegen Teile des Vorhabenbereichs innerhalb eines „Verbundkorridors“, die den Verbund zwischen den Teilpopulationen der Art sicherstellen. Zudem wird von der Vorhabensbereich randlich eine „Trittsteinfläche“ mit hohem Lebensraumpotenzial für das Auerhuhn tangiert. Bei beiden Kategorien handelt es sich um für den Populationsverbund dieser vom Aussterben bedrohten Schirmart wichtige Bereiche.

Davon unabhängig wird das Auerhuhn seit Anfang 2023 im Rahmen eigenständiger Kartierungen untersucht. Eine artenschutzrechtlichen Einschätzung zum Auerhuhn bzgl. vorhabenbedingter Auswirkungen kann dem nachfolgenden Kapitel sowie dem eigenständigen Bericht („Artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse“) des Kölner Büros für Faunistik (KBfF 2024) entnommen werden.

5.9 Artenschutz

Artenschutz

Für den Vorhabenbereich liegt eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage („Artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse“) zur geplanten Erweiterung des Holzwerks Rötenbach vom Kölner Büro für Faunistik (KBfF 2024) vor.

In diesem Dokument werden auch die beiden Themen Wildtierkorridor und Auerhuhn näher betrachtet. Nachfolgend werden jeweils gekürzte Zusammenfassungen dargestellt. Nähere Details zu dem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie zum Wildtierkorridor und dem Auerhuhn sind dem eigenständigen Gutachten zu entnehmen (KBfF 2024).

Fazit Wildtier-korridor

Zu den möglichen Auswirkungen der geplanten Werkserweiterung auf den beschriebenen Wildtierkorridor wurde eine Auswirkungsprognose durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie (KIfL 2024) erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prognose fließen in die vorliegende Machbarkeitsprüfung ein. Insgesamt betrachtet kommt KIfL (2024) zu der Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der an den Vorhabenbereich angrenzenden Bereiche, insbesondere der Funktion als

Wildtierkorridor bei Einhaltung von Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen auszuschließen sind.

Fazit Auerhuhn

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten für das Auerhuhn treten durch die geplante Werkserweiterung nicht ein. Die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen wie auch die Flächen des westlich davon liegenden Wildtierkorridors sind allerhöchstens als temporär beanspruchte Habitate mit Trittsteinfunktion einzustufen. Damit können die einzig denkbaren Wirkungen des Vorhabens auf mögliche Störungen durch optische Reize oder Lärm reduziert werden. Hier werden Verminderungsmaßnahmen wirksam, wie etwa die Reduzierung von Lichtemissionen oder von Lärm. KlfL (2024) kommt aber ohnehin zu der Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der an die Erweiterungsflächen angrenzenden Bereiche, insbesondere der Funktion als Wildtierkorridor, auszuschließen sind.

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der geplanten Werkserweiterung sind die aus Sicht des Artenschutzes entstehenden Konflikte zu berücksichtigen. Hierfür haben Bestandsaufnahmen der artenschutzrechtlich relevanten Arten stattgefunden. Mit der vorliegenden Ausarbeitung soll eine erste Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage gegeben und Rahmenbedingungen für die Maßnahmenplanung aufgezeigt werden mit dem Ziel, die Machbarkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht zu belegen.

Grundlage der Konfliktermittlung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Die vorliegende Bewertung kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

- Im Vorhabenbereich und dessen Umfeld konnten einige artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden. Zu nennen sind einige Vogelarten der Roten Listen (planungsrelevante Vogelarten) sowie mehrere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, darunter Fledermäuse, die Haselmaus und die Zauneidechse. Berücksichtigung finden auch bekannte Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Umfeld der Erweiterungsflächen, darunter insbesondere das Auerhuhn, Wildkatze und Luchs sowie der Wolf und der Biber, Letzterer jedoch in Bereichen, die vorhabenbedingt nicht beansprucht oder verändert werden.
- Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sein können. Im Vordergrund steht hierbei der eigentliche Flächenverlust, daneben die unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme. Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht werden bei der Bewertung der möglichen Konflikte besonders berücksichtigt.

- Bei Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit einiger Arten durch das Vorhaben von vorneherein ausgeschlossen werden. Dies betrifft zunächst alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Vorhabengebiet nachgewiesen wurden. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingt keine Brutplätze beansprucht werden und somit auch keine Gefährdung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln gegeben ist. Erhebliche Störungen lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Für die betroffenen Arten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten voraussichtlich vermieden werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternativ der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Für Fledermäuse werden ergänzende Höhlenbaumkontrollen vorgesehen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann insbesondere das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) für wildlebende Vogelarten und Fledermäuse vermieden werden.
- Artenschutzrechtliche Betroffenheiten für das Auerhuhn treten durch die geplante Werkserweiterung voraussichtlich nicht ein. Die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen wie auch die Flächen des westlich davon liegenden Wildtierkorridors sind allerhöchstens als temporär beanspruchte Habitate mit Trittsteinfunktion einzustufen. Damit können die einzig denkbaren Wirkungen des Vorhabens auf mögliche Störungen durch optische Reize oder Lärm reduziert werden. Hier werden Verminderungsmaßnahmen wirksam, wie etwa die Reduzierung von Lichtemissionen oder von Lärm.
- Für Arten, die nicht im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, aber in der Umgebung der geplanten Erweiterungsflächen vorkommen, werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, um insbesondere Störwirkungen vom Sägewerk in die Umgebung hinein auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Auch das Risiko, dass Vögel an den Fassaden der neu entstehenden Gebäude oder Gebäudeteilen kollidieren könnten, ist berücksichtigt worden.
- Für die Arten Zauneidechse und Haselmaus, die im Bereich der derzeitigen Werksgeländes vorkommen, sind Umsiedlungsmaßnahmen vorgesehen, die dazu dienen, die Arten im Raum insgesamt zu erhalten und an geeignete Ausweichhabitate zu bringen mit dem Ziel, die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Hierfür werden ggf. geeignete Ausweichlebensräume hergestellt.
- Mit der vorliegenden Bewertung werden weiterhin Maßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, Lebensräume, die durch die geplante Werkserweiterung beansprucht werden, auszugleichen und den betroffenen Arten durch Optimierung von Lebensräumen in der Umgebung geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung zu stellen. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Erhöhung der Alt- und Totholzanteile und

der Strukturvielfalt in den angrenzenden Wäldern. So können auch im schlimmsten Fall denkbare Störwirkungen auf Trittsteine des Auerhuhns und den westlich liegenden Wildtierkorridor kompensiert werden.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommt die vorliegende Bewertung zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht mit den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG vereinbar ist.

5.10 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bzw. die Biotoptypenkartierung beschränkte sich im Wesentlichen auf den Vorhabenbereich. Das Untersuchungsgebiet im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierungen erstreckte sich z. T. (bspw. bei der Aufnahme der Brutvögel/Eulen) auch über den Vorhabenbereich hinaus.

Vorbemerkung

Die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen wurden am 03.06.2022 und am 14.06.2022 im Gelände kartiert.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Prüfungen derzeit keine besonderen oder vertiefenden Untersuchungen notwendig.

Die **fettgedruckten** Werte entsprechen der Bewertung der Biotoptypen im Normalfall gemäß der Ökokontoverordnung BW 2010 (ÖKVO).

13.81 Offene Wasserfläche eines naturnahen Sees, Weihers oder Teichs

Am westlichen Rand des Sägewerkgeländes befindet sich ein Weiher. Das Ufer ist dicht bewachsen.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 17 – **30** – 53; hier: **30**

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

Bei den Wiesen im Vorhabenbereich handelt es sich um Fettwiesen mittlerer Standorte.

Auf den großen Wiesen im Süden des Vorhabenbereichs, südlich der Schanzstraße wurden folgende Arten erfasst: Knäuelgras, Wiesen-Rispengras, Wiesenschwingel, Rotklee, Weißklee, Hopfenklee, Hornklee, Frauenmantel spec., Wiesen-Margerite, Spitzwegerich, Scharfer Hahnenfuß, Zaunwicke, Gänseblümchen, Löwenzahn spec., Acker-Witwenblume, Wiesenkerbel, Gamander-Ehrenpreis, Sternmiere, Sauerampfer, Großer Wiesenknopf.

Besonders in den Randbereichen wurden Arten gefunden, welche nicht der typischen Artenausstattung einer Fettwiese zugeordnet werden, wie z. B. Großer Wiesenknopf, Acker-Witwenblume und Hornklee. Insgesamt handelt es sich bei den Wiesen um artenreiche Fettwiesen mit einer etwas hochwertigeren Artenausstattung als gewöhnliche Fettwiesen mittlerer Standorte. Die Artenausstattung der Wiesen ist nicht homogen. Die Randbereiche werden zunehmend artenreicher.

Außerdem weist die westlichste Wiesenfläche eine etwas höhere Artenausstattung aus als die Wiesenfläche im Süden und Osten.

2023 wurde eine Überprüfung der Wiesen bzgl. der Biotoptypenbeschreibung durchgeführt, die zu keinem anderen Ergebnis kam. Ggf. noch zusätzlich erfasste Einzelarten werden im zukünftigen Bebauungsplanverfahren noch inhaltlich berücksichtigt

Auf Grund der überdurchschnittlichen Artenausstattung der Fettwiesen und der artenreichen Ränder erfolgt eine Aufwertung auf 17 ÖP.

In der Gesamtbetrachtung werden die Wiesen mit den durchschnittlichen 17 ÖP/m² bewertet.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 8 – **13** – 19; hier: **17**

35.10 Saumvegetation mittlerer Standorte

Am nördlichen Rand des Fichten-Tannen-Walds, angrenzend an die Rastanlage befindet sich ein etwas über 200 m langer, schmaler Streifen von Saumvegetation mittlerer Standorte. Der Saum ist strukturreich und umfasst eine große Artenausstattung. Sowohl nitrophytische als auch mesophytische Pflanzenarten sind vorhanden. Folgende Arten wurden aufgenommen: Aufrechte Trespe, Scharfer Hahnenfuß, Rotklee, Weißklee, Feld-Klee, Flatter-Binse, Blaugrüne Binse, Kartäusernelke, Riesen-Goldrute, Vogel-Wicke, Zaun-Wicke, Gänsefingerkraut, Gewöhnlicher Rot-Schwingel, Wiesen-Schwingel, Echte Nelkenwurz, Gras-Sternmiere, Echtes Mädesüß, Echtes Johanniskraut, Wiesen-Pippau, Sumpf-Kratzdistel, Große Brennnessel, Adlerfarn, Magerwiesen-Margerite, Spitzwegerich, Breitwegerich, Frauenmantel, Gewöhnliches Knäuelgras, Wiesen-Labkraut, Kletten-Labkraut, Stachel-Segge, Wald-Wachtelweizen, Bleiche Segge, Sal-Weide, Behaarte Segge, Vielblättrige Lupine, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Wiesen-Platterbse, Rainfarn, Kuckucks-Lichtnelke, Gewöhnlicher Hornklee, Vergissmeinnicht, Sumpf-Schwertlilie, Silber-Weide, Sumpf-Segge und Zitterpappel.

Da das Biotop weder dem Untertyp 35.11 (Nitrophytische Saumvegetation) noch dem Untertyp 35.12 (Mesophytische Saumvegetation) entspricht, wird bei der Bewertung ein Mittelwert beider Untertypen herangezogen.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 10 – **17** – 27; hier: **17**

35.60 Ruderalvegetation

Auf dem gesamten Sägewerksgelände gibt es Flächen mit Ruderalvegetation. Diese Flächen sind durch extensive Nutzung und Störung der Standorte durch mechanische Bodenverwundung, Bodenabtragung oder Bodenüberschüttung geprägt. Diese Bereiche befinden sich besonders an den Rändern der asphaltierten und stark genutzten Bereiche des Betriebsgeländes des Sägewerks und bilden den Übergang zwischen anthropogen genutzten Flächen und den Waldbeständen. Die Flächen zeichnen sich durch heterogene Vegetationsdichte aus. Teilweise sind sie sehr dicht mit Vegetation bewachsen und an anderen Stellen dominiert Rohboden und Schotter.

Auf den Flächen mit Ruderalvegetation wurden folgende Arten erfasst: Lupine, Hornklee, Wiesen-Margerite, Rotklee, Weißklee, Hopfenklee,

Kleines Habichtskraut, Löwenzahn spec., Brombeere, Besenginster, Birke, Feldahorn, Fichte, Zitterpappel und Salweide.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 9 – **11** – 18; hier: **11**

41.10 Feldgehölz

Südlich der Schanzstraße auf den Wiesen befinden sich drei Gruppen von Feldgehölzen, welche zu dem geschützten Offenlandbiotop: „Feldgehölze ‚Auf der Schanz'" (Biotop-Nr. 181153150501) gehören.

Das Biotop wurde im Jahr 1996 von der LUBW kartiert. Eine Überprüfung der Kartierung erfolgte im Jahr 2017. Dem Datenauswertebogen ist folgende Beschreibung zu entnehmen:

2017: „Die Beschreibung von 1996 ist noch zutreffend. Ergänzung: Etwas östlich befindet sich ein weiteres Feldgehölz. Dieses ist von Salweide aufgebaut, in der Strauchschicht wachsen viele junge Eschen. Die Krautschicht besteht aus Nitrophyten und Waldarten."

1996: „Drei Feldgehölze westlich von Rötenbach unweit des Holzwerkes. Recht artenreiche Gehölze mit viel Espe. Die beiden östlichen Teilflächen zeigen geschlossene Bestände, es sind fast keine Nadelgehölze vorhanden. Die etwas lockerer aufgebaute westliche Teilfläche weist einige Fichten auf. Die Krautschicht mit Einbeere, Giersch und Quirlblättrige Weißwurz zeigt frische, naturraumtypische Ausprägung. Im Inneren des westlichen Gehölzes befinden sich kleine Lesesteinhaufen."

Schutzstatus: § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 10 – **17** – 27; hier: **17**

Am westlichen Rand des Vorhabenbereichs, südlich der Schanzstraße auf der Wiese steht ein Feldgehölz, welche zu dem geschützten Offenlandbiotop: Feldgehecke „W Holzwerk" (Biotop-Nr. 181153150743) gehört.

Das Biotop wurde analog zum oben beschriebenen Feldgehölz im Jahr 2017 von der LUBW kartiert.

2017: „Von Espe dominiertes Feldgehölz auf einer Waldwiese westliche des Holzwerks Rötenbach. In der Baumschicht wächst neben Espe auch Fichte und Salweide, die auch den Mantel bestimmen. Der Krautsaum ist mager mit Wiesenarten, im Innern wachsen Waldarten. Im Feldgehölz steht eine überwachsene Hütte."

Schutzstatus: § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 10 – **17** – 27; hier: **17**

45.12 Baumreihe

Entlang der Schanzstraße stehen Baumreihen, die aus Birken, Eschen, Ebereschen, Feldahorn und Fichten bestehen.

Die genaue Aufnahme der Anzahl an Bäumen und die Vermessung wird in den weiteren Verfahren durchzuführen sein. Vorläufig wird von geschätzt ca. 60 Bäumen in der Baumreihe ausgegangen, die einen durchschnittlichen BHD von ca. 25 cm haben, d. h. einen Stammumfang von ca. 80 cm.

Schutzstatus: keiner

Die Ökopunkte für einen Einzelbaum berechnen sich gemäß ÖKVO folgendermaßen: Stammumfang in cm multipliziert mit dem Wert des zugrundeliegenden Biotoptyps.

Der zugrundeliegende Biotoptyp ist in diesem Fall 33.41 Fettwiese. Bei Bäumen auf Fettwiesen wird der Stammumfang mit dem Faktor 6 multipliziert:

Bewertung Einzelbaum: 80 cm x 6 = 480 ÖP

ca. 60 Bäume x 480 ÖP = 28.800 ÖP

45.20 Baumgruppe

Im östlichen Bereich des Fichtenbestands grenzt eine Baumgruppe an. Diese befindet sich auf einer Fettwiese und besteht aus Zitterpappeln unterschiedlichen Alters.

Die genaue Aufnahme der Anzahl an Bäumen und die Vermessung wird in den weiteren Verfahren durchzuführen sein. Vorläufig wird von geschätzt 13 Bäumen ausgegangen, die einen durchschnittlichen BHD von ca. 16 cm, d. h. einem Stammumfang von ca. 50 cm haben.

Schutzstatus: keiner

Die Ökopunkte für einen Einzelbaum berechnen sich gemäß der ÖKVO folgendermaßen: Stammumfang in cm multipliziert mit dem Wert des zugrundeliegenden Biotoptyps.

Der zugrundeliegende Biotoptyp ist in diesem Fall 33.41 Fettwiese. Bei Bäumen auf Fettwiesen wird der Stammumfang mit dem Faktor 6 multipliziert:

Bewertung Einzelbaum: 50 cm x 6 = 300 ÖP

13 Bäume x 300 ÖP = 3.900 ÖP

57.30 Fichten-Tannen-Wald

Nördlich des Sägewerksgeländes grenzt ein naturnaher Wald an. Die dominierenden Baumarten sind Fichte und Tanne. Andere Baumarten sind Eberesche, Buche, Kiefer und Birke. Die Bäume sind teilweise sehr alt und natürliche Verjüngung und Totholz sind vorhanden. Verschiedene Sukzessionsstadien sind im Wald vorzufinden. In der Krautschicht wachsen Heidelbeere, Adlerfarn, Wald-Wachtelweizen, Wald-Sauerklee und Wald-Hainsimse.

Die Waldfläche zeichnet sich durch eine heterogene Struktur aus, weswegen sie in drei Teile geteilt wurde. Innerhalb dieser drei Teile ist der Wald durch eine mosaikartige Struktur gekennzeichnet, wie es für naturnahe Wälder üblich ist. Natürliche Verjüngung und Totholz sind stellenweise vorhanden und dichte und lichte Waldstücke wechseln sich ab. Stellenweise sind Störeinflüsse der angrenzenden anthropogenen Nutzung zu erkennen.

57.30 Fichten-Tannen-Wald (a)

Bei diesem Waldbereich handelt es sich um einen Wald, welcher sich in der Entwicklung im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme befindet. Durch Maßnahmen wie Auslichtung, Belassen von Sturmholz, Förderung von Tanne und Kiefer und Schaffung von Bestandslücken zur Entwicklung von Bodenvegetation wird eine Aufwertung des Waldbereiches angestrebt. Das Waldstück hat bereits einen naturnahen Charakter mit den oben beschriebenen Eigenschaften eines naturnahen Waldes. In der Baumschicht dominiert teilweiße Kiefer statt Fichte und Tanne.

Das Entwicklungsziel beträgt 44 ÖP, weshalb dieser Wert berücksichtig wird (siehe Bebauungsplan „Tank- und Rastanlage“).

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 17 – **33** – 50; hier: **44**

57.30 Fichten-Tannen-Wald (b)

Dieser Waldbereich zeichnet sich durch seinen naturnahen Charakter und ausgeprägte Mosaikstruktur aus. In der Baumschicht dominieren Fichte und Tanne, mit Fichte, Tanne und Eberesche in der Verjüngung. In der Strauch- und Krautschicht dominiert Heidelbeere, Wald-Hainsimse, Wald-Wachtelweizen, Wald-Sauerklee und Adlerfarn.

Auf Grund des ausgeprägten Strukturreichtums erfolgt eine Aufwertung auf 37 ÖP.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 17 – **33** – 50; hier: **37**

57.30 Fichten-Tannen-Wald (c)

Dieser Waldbereich ist strukturärmer als die anderen beiden Bereiche und wird teilweise von Kiefer dominiert. Der schmale Waldbereich wird von je einer Seite von der Rastanlage und dem bestehenden Sägewerksgeländes begrenzt. In der Strauch- und Krautschicht ist die Artenausstattung etwas geringer als in den beiden anderen Bereichen.

Es erfolgt eine deutliche Abwertung der ÖP aufgrund von geringerer Artenausstattung, Strukturarmut und der Lage des Waldbereichs auf 25 ÖP.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 17 – **33** - 50; hier: **25**

58.20 Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen

Am Rand des Sägewerksgeländes zwischen den Flächen mit Ruderalvegetation und dem angrenzenden Wald befindet sich ein Sukzessionswald von bis zu 50 m Breite.

Typische Pioniergehölze wie Birke, Salweide, Zitterpappel und Kiefer sind die dominanten Baumarten. Außerdem wurden Fichte, Eberesche und Brombeere in der Baum- und Strauchschicht erfasst. Der Sukzessionswald ist strukturreich und zeichnet sich durch unterschiedliche Höhen der Bäume und Sträucher aus. Er unterscheidet sich zum angrenzenden Wald durch das deutlich jüngere Alter des Bestands und die Artenzusammensetzung. Teile des Sukzessionswalds sind durch Wege oder anthropogene Nutzung getrennt oder eingeschnitten.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 12 – **19** – 27; hier: **19**

59.44 Fichtenbestand

Am südlichen Rand des Vorhabenbereichs grenzt Fichtenwald an die Fettwiesen.

Zu Teilen ist der Fichtenbestand dicht gepflanzt und besteht aus einer reinen Monokultur ohne Unterwuchs. Im Bereich des Fichtenbestands angrenzend an die Schanzstraße ist eine Lichtung, auf welcher sich eine Schlagflur gebildet hat. Unterwuchs und Verjüngung sind nur in diesem Bereich vorhanden.

Dominierende Baumart ist die Fichte. Vereinzelt sind Kiefern, Eichen, Buchen und Ebereschen zu finden.

	Schutzstatus: keiner Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 9 – **14** – 22; hier: **14**
60.10 Von Bauwerken bestandene Flächen	Am südlichen Eingang des Sägewerkgeländes, zentral auf dem Gelände und im westlichen Bereich stehen Gebäude. Schutzstatus: keiner Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: **1**; hier: **1**
60.21 Völlig versiegelte Fläche	Auf dem gesamten Sägewerksgelände ist der Kernbereich völlig versiegelt. Auch die durch den Vorhabenbereich gehende Schanzstraße ist versiegelt. Schutzstatus: keiner Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: **1**; hier: **1**
60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	Im nördlichen Bereich des Sägewerksgeländes wurde eine große Fläche gerodet und mit Schotter überlagert. Die Fläche wird bereits teilweise als Lagerplatz und Weg genutzt. Schutzstatus: keiner Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: **2** – 4; hier: **2**
60.41 Lagerplatz	Auf dem gesamten Sägewerksgelände befinden sich Lagerplätze, auf denen Holz gelagert wird. Der Untergrund dieser Lagerplätze ist variabel. Meist überlagern sie Asphalt und Ruderalvegetation. Schutzstatus: keiner Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: **2;** hier: **2**
60.50 Kleine Grünfläche	Innerhalb des Betriebsgeländes befinden sich um die Gebäude kleine Grünflächen. Folgende Arten wurden auf den Flächen erfasst: Hornklee, Kriechender Günsel, Weißklee, Sternmiere, Spitzwegerich, Wiesenlabkraut, Schafsgarbe, Löwenzahn und Wiesenlabkraut. Schutzstatus: keiner Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: **4** – 8; hier: **4**

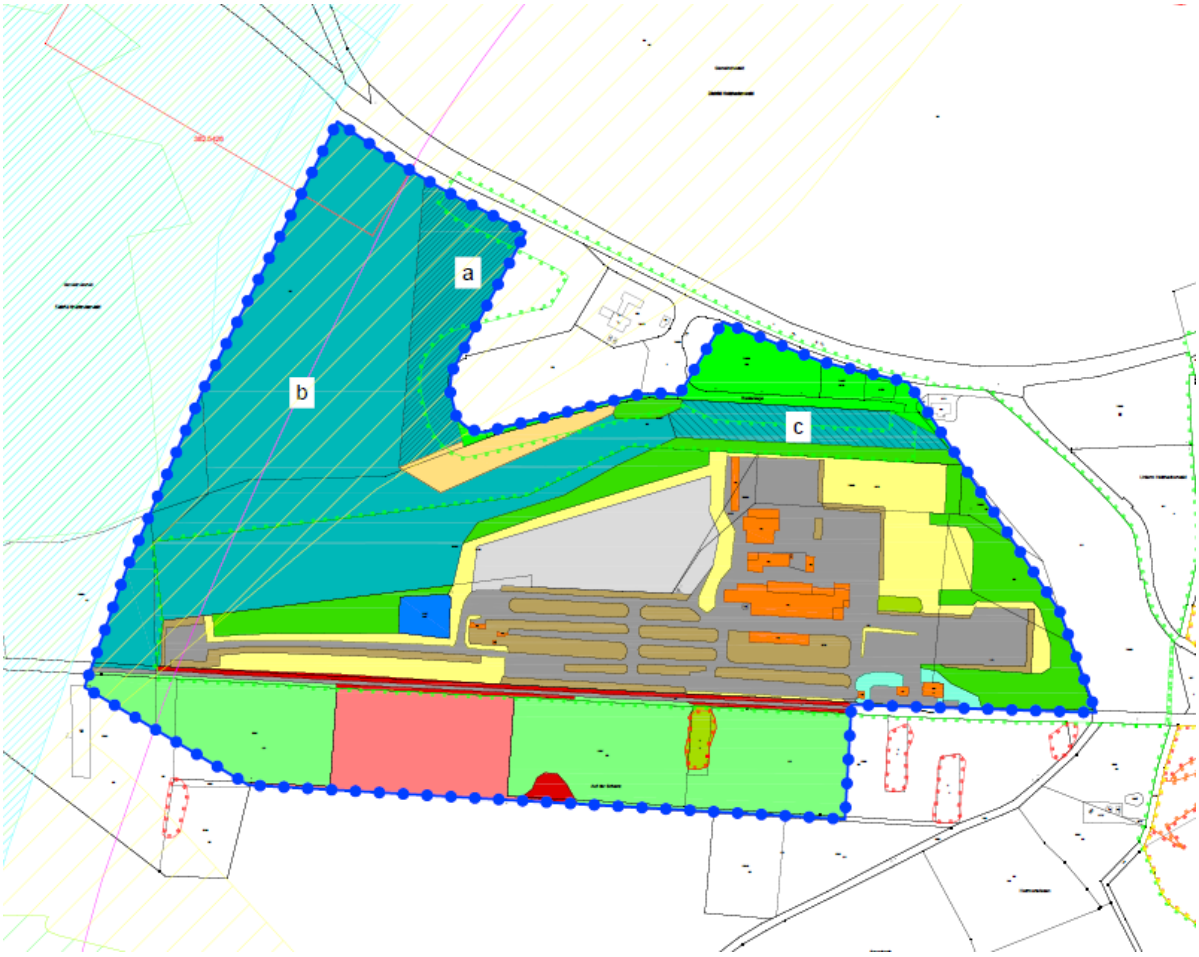

Abb. 17: Bestandsplan der Biotoptypen im Vorhabenbereich, Stand 21.12.2023. Quelle: Galaplan Decker

Prognostizierte Auswirkungen

Durch das Vorhaben gehen die bisher auf der Fläche vorhandenen Vegetationsbestände zum Großteil verloren. Zum jetzigen Zeitpunkt wird überschlägig für das Schutzgut Pflanzen und Tiere prognostiziert, dass durch die optimierte Variante „Nord-Süd“ ein ÖP-Defizit von ca. 7,25 Mio. ÖP entsteht.

Vermeidung und Minimierung

In weiteren Verfahren ist die Festsetzung/Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (etwa zum Erhalt von Vegetationsbeständen) vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere/Pflanzen sind die folgenden, allgemein gültigen Vorgaben in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Beschränkung der zu versiegelnden Flächen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
- Verwendung von -wo möglich- wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke), die ein Versickern von Niederschlagsmengen ermöglichen.
- Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bis 10° Neigung.
- Pflanzbindung von Einzelbäumen und sonstigen Gehölzbeständen, sofern möglich. Zum Schutz des Stammes und des Wurzelbereiches

der zu erhaltenden Bäume sind Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 durchzuführen.
- Schutz der angrenzenden Vegetationsbestände durch Aufstellen von Schutzzäunen und Ausweisung von Bautabuflächen während der Baumaßnahmen.
- Beaufsichtigung und Unterstützung des Bauvorhabens durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB).

Im Hinblick auf den Artenschutz (vgl. Kap. 5.9) können zum Schutz von Artengruppen vorläufig die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgelistet werden:

- V1: Durchführung der Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten und der Aktivitätszeit von Fledermäusen oder ökologische Baubegleitung.
- V2: Durchführung von ggf. vorzusehenden Abrissmaßnahmen im Gebäudebestand außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten und der Aktivitätszeit von Fledermäusen oder ökologische Baubegleitung.
- V3: Identifikation und Kontrolle von Höhlenbäumen.
- V4: Umsiedlung der Haselmaus.
- V5: Umsiedlung der Zauneidechse.
- V6: Maßnahmen zur Reduzierung von Störwirkungen in den an die Werkserweiterung angrenzenden Waldflächen: Hier insbesondere Berücksichtigung von Lärm und Licht (Prüfung der Machbarkeit eines Walls zu Reduzierung von Lärm, Vorgaben zu einer naturverträglichen Beleuchtung).
- V7: Absicherung der neuen Fassadenbereiche gegen Vogelschlag.

Interner Ausgleich / Bilanzierung

Wie vorstehend bereits dargestellt, ergibt sich überschlägig ein ÖP-Defizit von ca. 7,25 Mio. ÖP.

Ob und in welchem Umfang innerhalb des Vorhabenbereichs naturschutzrechtliche relevante Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Grünflächen, Baumpflanzungen, Dachbegrünung etc.) umgesetzt werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt bzw. dargestellt werden. Dies erfolgt in den weiteren Verfahren der Bauleitplanung.

Externer Ausgleich

Nach Berücksichtigung von internen Ausgleichsmaßnahmen werden – absehbar in erheblichem Umfang – weitere Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen notwendig werden. Dabei ist zwischen forstrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen CEF- und Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von § 30-Biotopen zu unterscheiden, da nicht in jedem Fall von einer Mehrfachanrechenbarkeit ausgegangen werden kann.

Ob und in welchem Umfang dieser Ausgleichsbedarf innerhalb der Gemeindegrenze von Friedenweiler oder den umliegenden Gemeinden abgedeckt werden kann, ist fraglich. In den weiteren Verfahren muss noch eine vertiefte Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Auch ein Erwerb von Ökopunkten über vorhandene Ökokonten von Nachbargemeinden, Privaten oder der Flächenagentur BW ist denkbar. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die Ausgleiche beim Schutzgut Pflanzen und Tiere grundsätzlich erbracht werden kann, sodass sich hierdurch z. B. kein Ausschlusskriterium für das Vorhaben ergibt.

5.11 Schutzgut Boden

BBodSchG

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c BBodSchG folgende Funktionen zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Bodeneinheiten

Als geologische Einheit ist gemäß der Geologischen Karte 1 : 50 000 des LGRB im Vorhabenbereich von „Buntsandstein (ungegliedert)“ (Kartiereinheit 146 / Legende GBL) auszugehen.

Es kommen v. a. die beiden bodenkundlichen Einheiten „Podsolige Braunerde aus sandsteinreichen Fließerden“ (Kartiereinheit b16 / Legende B4) sowie „Stagnogley aus Sandstein führenden Fließerden“ (Kartiereinheit b63 / Legende SS1) vor (vgl. Abb. 18 und 19). Zu einem geringfügigen Anteil im nordwestlichen Bereich auch die bodenkundliche Einheit „Hanggley, Quellengley und Moorgley aus Buntsandsteinschutt sowie Schutt aus paläozoischem Gestein“ (Kartiereinheit b48 / Legende G1).

Bestandsbewertung

In den nachfolgenden Tabellen werden die Böden aufgrund ihrer Funktionalität beurteilt. Folgende Einzelkriterien gemäß Bodenschutzgesetz wurden bewertet:

- Standort für die natürliche Vegetation,
- Standort für Kulturpflanzen,
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt,
- Filter und Puffer für Schadstoffe.

Die Bodenfunktionen für die „Podsolige Braunerde aus sandsteinreichen Fließerden“ (Einheit b16 / Legende B4) werden wie folgt beurteilt:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.17

Die Bodenfunktionen für die „Stagnogley und Moorstagnogley aus Fließerden“ (Einheit b63 / Legende SS1) werden wie folgt beurteilt:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	sehr hoch	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering (1.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)	Wald: gering bis mittel (1.5)
Gesamtbewertung	LN: 4.00	Wald: 4.00

Die Bodenfunktionen für die „Hanggley, Quellengley und Moorgley aus Buntsandsteinschutt sowie Schutt aus paläozoischem Gestein“ (Einheit b48 / Legende G1) werden wie folgt beurteilt:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	hoch bis sehr hoch	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 3.50	Wald: 3.50

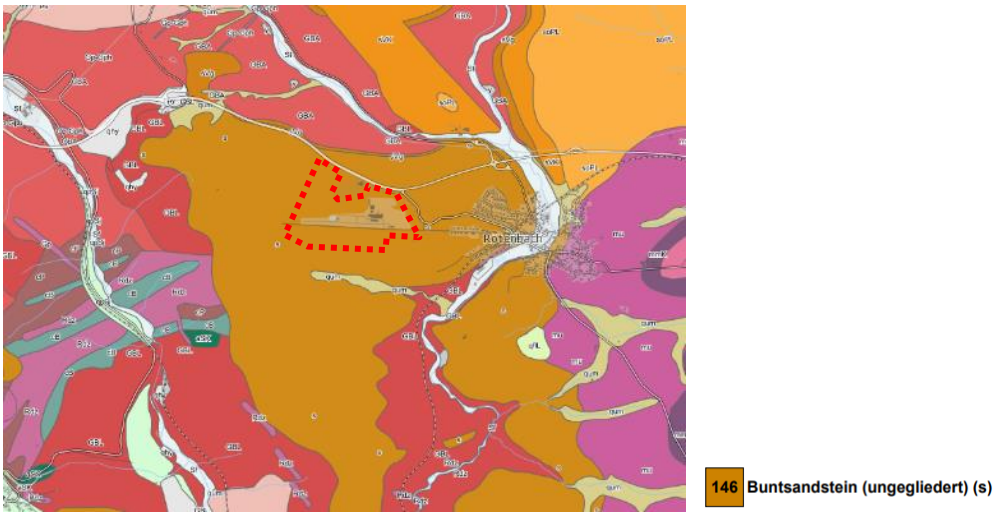

Abb. 18: Geologische Einheiten im und um den Vorhabenbereich (rot umrandet). Quelle: LGRB

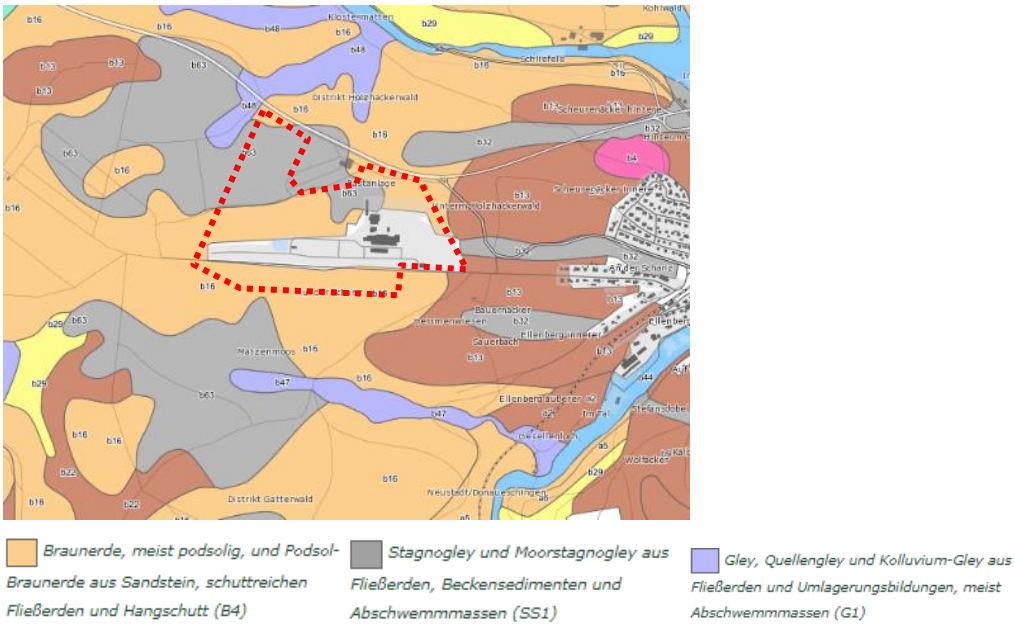

Abb. 19: Bodentypen in und um den Vorhabenbereich (rot umrandet). Quelle: LGRB

Bedeutung / Empfindlichkeit Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Böden besteht gegenüber Flächenversiegelungen. Mittlere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Baugrundgutachten / In den weiteren Verfahren sind Baugrundgutachten und Bodenschutzkonzepte zu erarbeiten mit der zuständigen Bodenschutz- und

Bodenschutzkonzept	Altlastenbehörde abzustimmen. Den Hinweisen des LRA Breisgau-Hochschwarzwald zur Kartiereinheit b63 auf wertvolle Ockererden (Archivböden, die gemäß BBodSchG nicht überplant werden dürfen) ist im Zuge der weiteren Planungen gutachterlich nachzugehen.
Altlasten	Gemäß der Stellungnahme des LRA Breisgau-Hochschwarzwald vom 19.09.2022 sind im Vorhabenbereich zwei Altlastenflächen im Boden- und Altlastenkataster vermerkt. 1. Altablagerung Auf der Schanz/Friedenweiler-Rötenbach Gemäß dem LRA handelt es sich *„um eine ehemalige Kippe, die von 1965 – 1991 für Ablagerungen unbekannter Art und im Anschluss bis ca. 1997 holzwirtschaftlich genutzt wurde. Es gibt Hinweise darauf, dass im Bereich der ehemaligen Kippe meterhoch mit Lindan gespritzte Baumrinde abgelagert und zum Teil einplaniert wurde. Im Zuge der Baugrunderkundung durch die Ingenieurgruppe Geotechnik wurden zwei Baggerschurfe im Bereich der Altablagerung altlastentechnisch begleitet. Die Ergebnisse stehen noch aus. Dem Verdacht einer schadhaften Bodenverdichtung durch Lindan oder ähnliche Schadstoffe ist im Zuge der weiteren Planung nachzugehen."* 2. Altstandort Holzwerk Rötenbach Gemäß dem LRA *„ist das gesamte Betriebsgelände als Altstandort eingetragen. Es gibt mehrere Verdachtspunkte, die im Zuge der Baugrund- und orientierenden Schadstoffuntersuchung sehr wahrscheinlich nicht berücksichtigt wurden. Dies geht aus der Bohranzeige für die Baugrunderkundung hervor.* *Der Aktenlage nach befinden sich auf dem Betriebsgelände noch zwei unterirdische Kraftstoffbehälter (4.000 l und 12.000 l). Ein Kraftstoffbehälter wurde ordnungsgemäß geleert und außer Betrieb genommen. Um welchen Behälter es sich handelt, ist jedoch unklar. Die Sachlage zum zweiten Behälter ist ebenfalls nicht klar. Des Weiteren befand sich auf dem Gelände eine Schlosserei mit Elektrowerkstatt. Laut Akte der Gebäudeversicherung gibt es neben vielzähligen Gebäuden ein Heiz-, Pumpen- und Steuergebäude sowie ein Kesselhaus mit Dampfturbinen. Alle vorgenannten Betriebseinheiten sind altlastentechnisch als Verdachtspunkt einzuordnen. Gegebenenfalls sind weitere umwelttechnische Erkundungen des Untergrundes erforderlich. Bei geplanten Erd- und Tiefbauarbeiten ist im Bereich der Verdachtspunkte zwingend eine altlastentechnische Begleitung erforderlich. Die Datenblätter zu den eingetragenen Flächen sowie Lagepläne sind den FNP-Unterlagen beigefügt. Für die geplante Weiter- und Umnutzung des Betriebsgeländes im Zuge der Bauleitplanung sind die vorgenannten Hinweise zu beachten und umzusetzen."* Eine Berücksichtigung der Ergebnisse wird im Zuge der weiteren Planbearbeitung auf Bauleitplanebene zugesagt.
Prognostizierte Auswirkungen	Im Vorhabenbereich ergibt sich durch die Flächenversiegelung und Überbauung ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen.
Kompensationsbedarf / Bilanzierung	Zum jetzigen Zeitpunkt wird überschlägig für das Schutzgut Boden prognostiziert, dass durch die optimierte Variante „Nord-Süd" ein Defizit von ca. 3,09 Mio. ÖP entsteht.

Da zukünftig Dachbegrünungen mit entsprechender Substratschicht vorgesehen sind, wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Eingriffe hierdurch kompensiert werden kann.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ergeben sich Beeinträchtigungen durch den Verlust der Bodenfunktionen in den Bereichen mit einer vollständigen Flächenversiegelung und Überbauung. Bei Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zur Thematik Baugrundgutachten, Altlasten und Kompensationsbedarf sind im Hinblick auf das Schutzgut Boden zum derzeitigen Zeitpunkt keine Ausschlusskriterien für das Vorhaben zu erwarten.

5.12 Schutzgut Grundwasser

Grundwasser

Für den Vorhabenbereich liegen keine konkreten Daten über Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserqualität vor. Die Bewertung erfolgt anhand der örtlichen Gegebenheiten sowie Erfahrungswerte bei Bauvorhaben in der Umgebung.

Das Gebiet liegt gemäß dem LGRB in der Hydrogeologischen Einheit „Granitoid-Komplex und Diorit-Gabbro-Komplex“, welche als Grundwassergeringleiter gelten. Ein Grundwassergeringleiter ist im Vergleich zu benachbarten Gesteinskörpern zwar weniger wasserdurchlässig, kann aber noch genügend Wasser speichern und ist auch noch ausreichend wasserdurchlässig, um den regionalen Wasserhaushalt zu beeinflussen.

Mit den hohen Niederschlagsmengen von durchschnittlich 1.484 mm/Jahr ist grundsätzlich eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Grundwasserneubildung gegeben. Aufgrund dessen und der vorherrschenden hydrogeologischen Bedingungen beträgt die Grundwasserneubildung im Vorhabenbereich 402 mm/Jahr, was einer hohen Rate entspricht (Quelle: Geoportal der Bundesanstalt für Gewässerkunde).

Demnach ist im Vorhabenbereich von einer hohen Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser auszugehen.

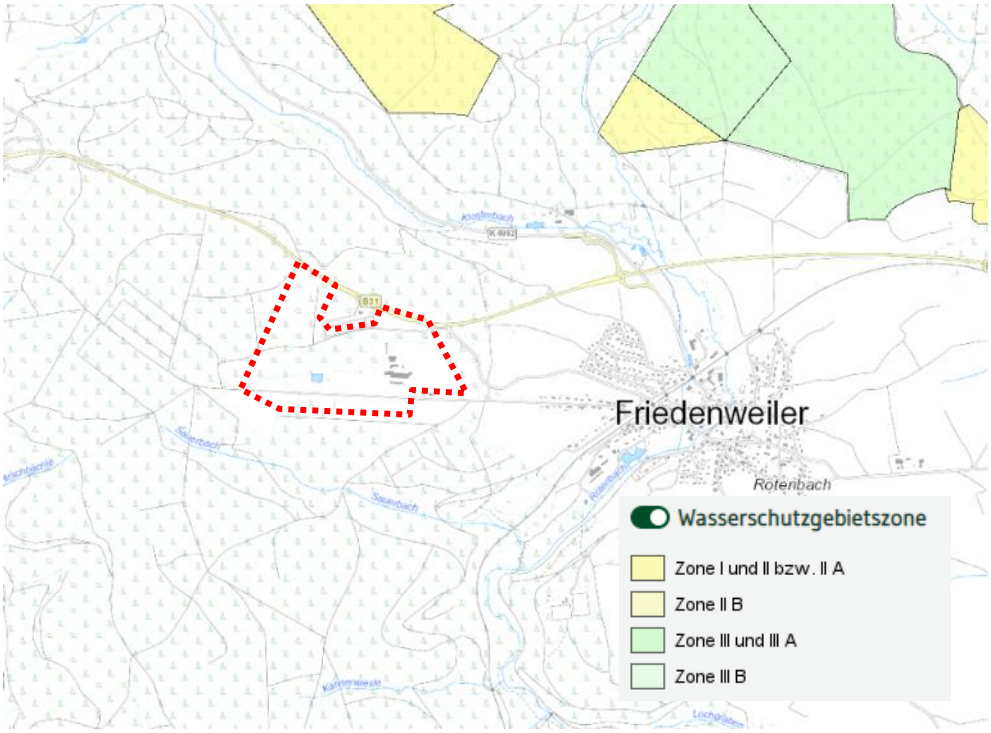

Abb. 20: Vorhabenbereich (rot umrandet) und festgesetzte Wasserschutzgebiete in Friedenweiler. Quelle: LUBW

Wasserschutzgebiete

Im Vorhabenbereich liegen keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete (vgl. Abb. 20).

In der näheren Umgebung des Vorhabenbereichs sind insgesamt drei Wasserschutzgebiete (WSG) ausgewiesen:

- 200 m nordwestlich befindet sich das WSG „Brandiseckquelle 1-3“ (WSG-Nr. Amt 337.353, Zone III und IIIA),
- 290 m östlich liegt das WSG „Im großen Moos“ (WSG-Nr. Amt 337.351, Zone III und IIIA),
- 450 m südlich das WSG „Schafbrunnen- und Signauquelle“ (WSG-Nr. Amt 337.349, Zone I und II bzw. IIA).

Da die Wasserschutzgebiete in größerer Entfernung zum Vorhabenbereich liegen, können mögliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Eingriffen in die Grundwasserstruktur durch Bauwerke wird analog zur Bedeutung bewertet. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Prognostizierte Auswirkungen

Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung entstehen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung.

Kompensation

Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe können in den weiteren Verfahren (durch die Festsetzungen von wasserdurchlässigen Belägen und Dachbegrünungen) minimiert werden, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser verbleiben.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich mittlere Beeinträchtigungen durch die zu erwartende Verringerung der Grundwasserneubildung in den Bereichen mit einer vollständigen Flächenversiegelung und Überbauung. Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut keine Ausschlusskriterien für das Vorhaben ergeben.

5.13 Schutzgut Oberflächengewässer

Bestand

Innerhalb des Vorhabenbereichs befindet sich ein Löschteich, den die LUBW als ein Stillgewässer ausweist (See-ID 11.506, vgl. Abb. 21). Das nächstgelegene Stillgewässer (Titisee, See-ID 11.039) befindet sich in einer Entfernung von ca. 8 km.

Von der LUBW ausgewiesene Fließgewässer befinden sich keine im Vorhabenbereich. Das nächstgelegene Fließgewässer „Sauerbach“ (Gewässer-ID 11719) fließt ca. 150 m südlich des Vorhabenbereichs, welches in den südöstlich des Vorhabenbereichs gelegenen Rötenbach (Gewässer-ID 11717) mündet.

Überschwemmungsflächen bzw. Flächen der Hochwassergefahrenkarte befinden sich östlich des Vorhabenbereich im Ortsteil Rötenbach (vgl. Abb. 21).

Zum derzeitigen Planungsstand wird vorgesehen, dass das Niederschlagswasser im Vorhabenbereich gepuffert und vorgereinigt wird, bevor es dann insgesamt in Richtung Sauerbach und Rötenbach abgeleitet wird. Zukünftig ist durch eine gedrosselte Abgabe und einer ausreichenden Dimensionierung der Durchlässe sicherzustellen, dass die Gewässer auch bei Hochwasser nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ein detailliertes Entwässerungskonzept zu erarbeiten, dessen Umsetzung eine schadlose Entwässerung sicherstellen kann.

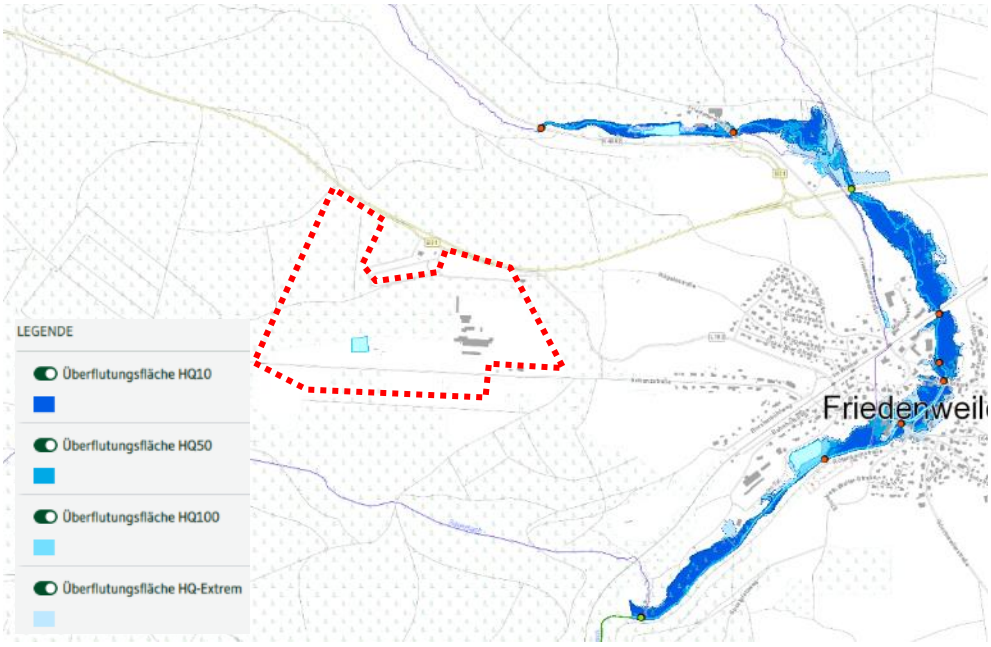

Abb. 21: Vorhabenbereich (rot umrandet) sowie umliegende Fließ- und Stillgewässer und Überflutungsflächen. Quelle: LUBW.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächengewässer ergeben sich bei fachgerechter Erarbeitung und Umsetzung des sich in Arbeit befindlichen Entwässerungskonzepts keine Ausschlusskriterien für das Vorhaben.

5.14 Schutzgut Klima/Luft

Regionales Klima

Topografisch liegt der Vorhabenbereich im südlichen Hochschwarzwald auf einer Höhe von 900 m ü. NN und weist ein gemäßigt warmes und mildes Klima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,7 °C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge 1.484 mm. Es fallen das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Die Niederschlagsmengen sind selbst im trockensten Monat Februar noch hoch.

Kleinklima

Dem Vorhabenbereich ist eine mittlere bis hohe Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen. Positive kleinklimatische Eigenschaften gehen v. a. von den im Vorhabenbereich liegenden Waldflächen und den nach § 30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotopen (Feldgehölzen) aus.

Der Bereich liegt innerhalb eines klimatischen Freiraumbereichs mit überwiegend hoher bis sehr hoher Bedeutung und mit überwiegend besonderer thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktionen. Den vorhandenen Grünflächen (Fettwiesen) ist im Vergleich zu Gehölzflächen eine geringere Bedeutung im Hinblick auf das Kleinklima beizumessen.

Vorbelastungen bestehen durch den Betrieb des Sägewerks und den verkehrsbedingten Schadstoffemissionen auf der nördlich verlaufenden B 31 sowie auf dem Gelände der Tank- und Rastanlage.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Der Bereich besitzt insgesamt betrachtet einen mittleren bis hohen kleinklimatischen Wert. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich analog zur klimatischen und lufthygienischen Bedeutung der Eingriffsflächen mittlere bis hohe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft.

Prognostizierte Auswirkungen

Auf den zusätzlich versiegelten Flächen kommt es zukünftig zu Überhitzungserscheinungen.

Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme der vorhandenen Wald- und Offenlandflächen kann als hoch eingestuft werden. Strukturen von hoher Bedeutung für das Klima (Waldflächen und Feldgehölze) müssen gerodet werden, was sich negativ auf das örtliche Klima auswirkt.

Vermeidung und Minimierung

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft werden grundsätzlich die Beschränkung der zu versiegelnden Flächen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß und die Begrünung von Dächern berücksichtigt. Auch ist in weiteren Planungsverfahren aufzuarbeiten, wie durch möglichen neuen Gehölzpflanzungen und ggf. möglichen Pflanzbindungen eine Minderung oder Kompensation der klimatischen Auswirkungen erreicht werden kann.

Ergebnis

Bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen wird zurzeit davon ausgegangen, dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien für das Vorhaben ergeben.

5.15 Schutzgut Erholung/Landschaftsbild

Bestand

Der Vorhabenbereich ist durch die nördlich angrenzende B 31, das bestehende Sägewerk und die im Südschwarzwald typische Mischung aus Grünland bzw. landwirtschaftlichen Flächen und weitläufigen Wald- und Gehölzflächen (Feldgehölze, Baumreihen etc.) geprägt.

Landschaftlich wertgebende Elemente sind in Form der weitläufigen Waldflächen und den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen vorhanden. Auch der naturnah ausgeprägte Löschteich ist hier zu erwähnen. Der Vorhabenbereich liegt zu großen Teilen (ca. 18 ha) im LSG „Hochschwarzwald – Bereiche Feldberg, Friedenweiler und Schluchsee“.

Die durch den Vorhabenbereich verlaufende Schanzstraße mit angrenzenden Baumreihen wird von Anwohner/innen und Besucher/innen regelmäßig zum Spazieren, Gassigehen, Joggen, Radfahren usw. genutzt. Wanderwege, die auch von Touristen und Gästen genutzt werden, befinden sich in der näheren Umgebung. Entlang der Schanzstraße sind auch Sitzbänke vorhanden. Auf den südlichen Teilflächen des Vorhabenbereichs findet insofern bislang eine öffentliche Erholungsnutzung statt.

Vorbelastung

Vorbelastungen sind lediglich in Form der bereits versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen des Sägewerksgeländes sowie den laufenden Betrieb des Sägewerks vorhanden.

Die restlichen Flächen sind derzeit unversiegelt und unbebaut.

Prognostizierte Auswirkungen

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens „Holzwerk“ kommt es zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung/Landschaftsbild. Für die Anwohner/innen und Besucher/innen, die die umliegenden Bereiche des Sägewerks zur Erholung nutzen, ist insbesondere durch die Zerschneidungswirkungen für den Schanzweg sowie durch die großflächige Bebauung mit dem damit einher gehenden Verlust von naturnah ausgeprägten Wald- und Grünlandbeständen von entsprechend hohen Beeinträchtigungen auszugehen.

In weiteren Planungsverfahren ist aufzuarbeiten, wie ggf. durch Gestaltungsplanungen im Vorhabenbereich (Lärmschutzwall, Gehölzanpflanzungen, Gehölzbindungen etc.) eine Minderung der vorstehend genannten Beeinträchtigung im Hinblick auf die Erholungsmöglichkeit und das Landschaftsbild möglich ist.

Um die Erreichbarkeit der westlich von Rötenbach gelegenen Waldflächen sicher zu stellen, ist entlang der Süd- und Westgrenze der Neubau eines Wirtschaftswegs vorgesehen.

Ergebnis

Bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien für das Vorhaben ergeben.

5.16 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung

Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Im hier vorliegenden Fall sind sowohl temporäre bau- als auch dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen (z. B. auch Ziel- und Quellverkehr) zu betrachten.

In den weiteren Verfahren wird eine Darstellung und Beurteilung der über die Bauzeit und den Betrieb der Anlage zu erwartenden Lärmemissionen benötigt. Eine Voruntersuchung zu möglichen betriebsbedingten Lärmemissionen wurde durch das Büro Ibas, Bayreuth, durchgeführt und im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan „Holzwerk“ 2022 veröffentlicht. Die Ergebnisse wurden für die Standortalternativenprüfung (FSP 2024) herangezogen.

Eine Darstellung von zu erwartenden Schadstoffemissionen ist erst nach Vorlage der abschließenden Planung der Anlagenteile und der immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Vorgaben in den nachgelagerten Verfahren möglich.

Bewertung

Gemäß der schallschutztechnischen Voruntersuchung ist sowohl der Bereich des Wildtierkorridors als auch die Ortslage Rötenbach durch den Verkehrslärm der B 31 erheblich vorbelastet. Die Geräuscheinwirkungen des Gewerbelärms durch die geplante Erweiterung des Sägewerks liegen tagsüber deutlich unter denen des Straßenverkehrs und nachts in einem vergleichbaren Bereich.

Die Erweiterung des Holzwerks wird zum Schutz der Ortslage Rötenbach vor lärmintensiven Anlagen weitestgehend in Richtung Westen (sowie nach Norden und Süden) konzipiert. Neben dem Lärmschutz gegenüber dem Menschen ist jedoch der Lärmschutz gegenüber den Wildtieren innerhalb des Wildtierkorridors ebenfalls zu berücksichtigen.

Zum Schutz der Wildtiere vor dem Gewerbelärm, vor dem Verkehrslärm sowie als Trichter für die geplante Wildtierbrücke soll in weiteren Verfahren ein Lärmschutzwall als westlicher Gebietsabschluss berücksichtigt werden.

Ausblick

Auf Grundlage einer endgültigen schalltechnischen Untersuchung und konkretisierter Anlagenplanung können in den weiteren Verfahren weitergehende Aussagen zur potenziellen Beeinträchtigung der Menschlichen Gesundheit gemacht und ggf. konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen abgeleitet werden.

Bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen wird zurzeit davon ausgegangen, dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien für das Vorhaben ergeben.

5.17 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung

Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur- und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.

Als Sachgüter werden bspw. Tunnel oder Brücken, als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale erfasst.

Bestand

Im Vorhabenbereich kommen archäologische Denkmalflächen vor (vgl. Abb. 22). Es handelt sich hierbei um ein obertägig sichtbares Kulturdenkmal, das nach § 2 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist, konkret um historische Altwege, die sich als Bündel von Hohlwegen ausgebildet haben. Am Erhalt des Kulturdenkmals besteht ein öffentliches Interesse.

Es besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Schutz der Bodendenkmalflächen und der Möglichkeit, die „Denkmalfuge“ zugunsten der Kompaktheit des Vorhabens zu überplanen.

Wie der Alternativenprüfung (FSP 2024) entnommen werden kann, wird die Überplanung des archäologischen Bodendenkmals unter Berücksichtigung aller Belange als vorzugswürdige Lösung erachtet. Mit dem Schließen der „Denkmalfuge“ können die Eingriffe in hochwertigen Naturräume, die Flächeninanspruchnahme und Zersiedelungseffekte minimiert werden.

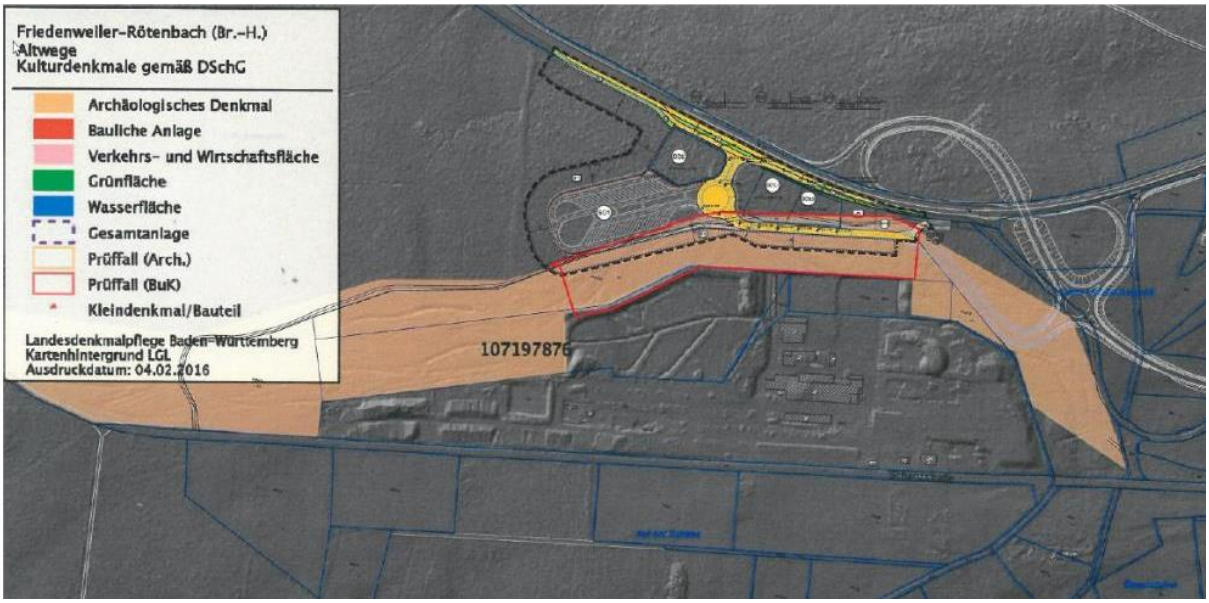

Abb. 22: Räumliche Lage der Archäologischen Denkmalflächen (beige) zwischen der Tank- und Rastanlage und dem derzeitigen Betriebsgelände. Quelle: FSP Stadtplanung

Ausblick

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind noch Informationen bzw. Stellungnahmen von den Behörden zu der vorstehend getroffenen städtebaulichen Abwägung einzuholen.

Zurzeit wird nicht davon ausgegangen, dass sich im Hinblick auf das Schutzgut grundsätzliche Ausschlusskriterien für das Vorhaben ergeben.

5.18 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bedeutung

Der Vorhabenbereich ist durch keine rechtskräftigen Bebauungspläne überlagert. Die bisher vorhandenen Anlagen wurden im Rahmen mehrerer Bauanträge genehmigt, die sich teilweise gegenseitig überlagern.

Da großflächige Eingriffe in Waldflächen und in landwirtschaftlich genutzte Flächen (inkl. Verlegung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegs Schanzstraße) vorgesehen sind, ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche auszugehen.

Um den Belangen des Schutzguts Rechnung zu tragen, wurden in der optimierten Variante „Nord-Süd“ z. B. die Belange des Denkmalschutzes zurückgestellt, um die Ausdehnung der Anlage so weit wie möglich zu reduzieren.

Ebenso wird die Sonderbaufläche mit einer GRZ von 1,0 vorgesehen. Hierdurch wird eine möglichst kompakte Planung möglich, da innerhalb der Fläche keine weiteren Grünflächen angelegt werden müssen.

Der Zielkonflikt mit dem Schutzgut Fläche kann jedoch nicht ausgeräumt werden und ist in den weiteren Verfahren entsprechend abzuwägen.

5.19 Biologische Vielfalt

Bedeutung / Ausblick

Der Vorhabenbereich weist potenzielle terrestrische und aquatische Habitatstrukturen für verschiedenste Artengruppen, wie z. B. Käfer, Heuschrecken, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse auf.

Er umfasst sowohl versiegelte Flächen in Form des bestehenden Betriebsgeländes und des Wirtschaftswegs Schanzstraße, die keinen großen Wert für die biologische Vielfalt aufweisen als auch unverbaute bzw. unversiegelte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, die einen hohen naturschutzfachlichen Wert für die Biologische Vielfalt besitzen. Der Vorhabenbereich ist somit insgesamt als strukturreich zu bezeichnen. (Zu den verschiedenen Biotoptypen vgl. Kap. 5.10.)

Insbesondere die Gehölz-, Saum- und Ruderalstandorte übernehmen Lebensraumfunktionen für eine Vielzahl von Fauna-Organismen. Bei den Grünlandflächen handelt es sich um relativ artenreiche Fettwiesen, auf denen auch einige Magerzeiger vorkommen.

Da großflächige Eingriffe in strukturreiche Wald- und Grünlandflächen vorgesehen sind, ist zunächst von einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung des Schutzguts Biologische Vielfalt auszugehen.

Wie in Kapitel 5.9 und 5.10 beschrieben, können zum jetzigen Planstand die dort abgeleiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen definiert werden, die grundsätzlich auch für das Schutzgut Biologische Vielfalt greifen. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wird zurzeit prognostiziert, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt ergeben.

5.20 Natürliche Ressourcen

Natürliche Ressourcen

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, sodass von keiner Bedeutung für die Grund- bzw. Trinkwassernutzung ausgegangen werden kann.

Hinweise auf Bodenschätze bestehen innerhalb des Vorhabenbereits nicht.

Durch das Vorhaben wird die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen und die forstliche Nutzung der Waldbestände nicht fortgeführt werden können.

Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sowie Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß den Regionalplanentwürfen (Stand Mai 2024) nur in größerer Entfernung ausgewiesen (vgl. Kap. 5.22).

5.21 Unfälle oder Katastrophen

Hochwasser

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Schwermetallbelastung / Altlastenfläche

Innerhalb des Vorhabenbereichs liegen keine Hinweise auf Schwermetallbelastungen vor. Derzeit liegen jedoch Hinweise vom LRA auf zwei Altlastenflächen vor (vgl. Ausführungen in Kapitel 5.11). Eine Berücksichtigung der Ergebnisse im Zuge der Bauleitplanverfahren wurde zugesagt.

Störfallbetriebe

Eine Errichtung von Störfallbetrieben i. S. der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Störfallverordnung) ist nicht vorgesehen.

Unfälle

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Brand

Insbesondere bei einem holzverarbeitenden Betrieb ist das Thema Brandschutz entsprechend zu bearbeiten. In den Genehmigungsverfahren ist die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge zu prüfen. Derzeit besteht im Gelände ein Löschwasserteich, der aber nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erhalten werden kann. Ob und in welchem Umfang wieder eine Löschwasserbevorratung erfolgen kann oder muss, ist in den Genehmigungsverfahren zu klären.

5.22 Emissionen und Energienutzung

Luftqualität

Hinsichtlich der zu erwartenden Schadstoffemissionen durch das Vorhaben liegen derzeit keine vertiefenden Gutachten oder Aussagen vor. Eine Abschätzung ist daher erst in den nachfolgenden Verfahren möglich.

Energie

Aufgrund einer mittleren jährlichen Sonneneinstrahlung von rund 1.100 kWh/m² kann bei geeigneter Dachneigung eine rentable Nutzung von Solarenergie innerhalb des Vorhabenbereichs erfolgen. Das Solarpotential wird der Eignungsklasse „gut bis sehr gut zugeordnet“. Die Nutzung der Solarenergie ist zu empfehlen. Auf §§ 3 ff. PVPf-VO wird verwiesen.

Abfälle

Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vor-gaben einzuhalten, sodass bei einer Einhaltung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

5.23 Forstrechtliche Belange/Waldinanspruchnahme

Waldflächen

Durch die Realisierung des Bebauungsplans für das Vorhaben gehen ca. 18,8 ha bestockte Waldfläche i. S. des § 2 LWaldG verloren. Vom Vorhaben betroffen sind überwiegend Fichten-Tannen-Wälder (Biotoptyp 57.30), die dem Bestandstyp „Nadelbaumbestand (NH > 80%)“ zugeordnet werden können.

Die Detailbetrachtung der verschiedenen betroffenen Waldflächen gemäß der Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Hinweise, Anregungen und Handlungsoptionen vom RP Freiburg (Stand 18.12.2019) nebst Anlagen 1 und 2) wird in den weiteren Planungsverfahren erfolgen.

Zurzeit wird gefordert ca. 1/3 des Ausgleichsbedarfs (ca. 8,7 ha) im Rahmen von Erstaufforstung zu leisten, ca. 2/3 des Ausgleichsbedarfs (17,5 ha) kann im Rahmen von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen geleistet werden. Der Ausgleich ist grundsätzlich im Eingriffs-Naturraum „Schwarzwald“ zu leisten. Aufgrund der räumlichen Nähe zum direkt angrenzenden Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ ggf. auch dort.

In den weiteren Planungsverfahren muss eine vertiefte Suche nach potenziellen Sukzessions- und Offenlandflächen erfolgen, die ggf. für Erstaufforstungsmaßnahmen herangezogen werden könnten.

Auch der zusätzliche Ausgleichsbedarf, der sich durch die Überlagerung des Vorhabens in der optimierten Variante Nord-Süd von Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan „Tank- und Rastanlage“ ergibt, wird auf der Ebene der weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sein.

5.24 Landwirtschaftliche Belange

Acker- und Grünlandflächen

Durch die Realisierung des Bebauungsplans für das Vorhaben gehen der landwirtschaftlichen Nutzung überschlägig ca. 5,2 ha Fläche verloren.

Durch die optimierte Variante „Nord-Süd“ konnte der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen minimiert werden (vgl. Standortalternativenprüfung, FSP 2024).

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten angrenzenden Grundstücke wird weiterhin sichergestellt.

6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung/Durchführung der Planung

Nicht-Durchführung

Bei der Nichtdurchführung der Planung wird aktuell zunächst von einem Weiterbetrieb des Sägewerks im Ist-Zustand ausgegangen. Auch die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden vermutlich weiterhin wie bisher bewirtschaftet. Der Umweltzustand wird sich im Vorhabenbereich im Vergleich zum Ist-Zustand daher kaum bzw. ggf. nur geringfügig verändern.

Durchführung

Bei Durchführung der Planung werden die regionalplanerischen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Holzwerks geschaffen werden, d. h. für die zukünftig anstehende 9. FNP-Änderung und das Bebauungsplanverfahren. In diesem Fall wird sich der Umweltzustand im Vorhabenbereich dahingehend verändern, dass v. a. größere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen durch Überplanung verloren gehen. Diese Flächen werden zukünftig auch nicht mehr als LSG ausgewiesen sein. Zudem ergeben sich Lebensraumveränderungen für zurzeit auf den Flächen vorkommende, nach BNatSchG streng und besonders geschützte Arten. Die Beeinträchtigungen des Umweltzustands sind in den weiteren Bauleitplanverfahren natur- und artenschutzrechtlich zu kompensieren.

7 Hinweise und Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichts

Grundsätzliche Schwierigkeiten entstanden bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichts nicht. Im Interesse eines transparenten Planungsverfahrens und einer sachgerechten Abwägungsentscheidung geht der vorliegende Umweltbericht zur Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach“ in Umfang und Tiefe deutlich über die auf Regionalplanebene übliche sowie für den regionalen Planungsmaßstab und die Steuerungsreichweite des Regionalplans erforderliche Umweltprüfung hinaus.

Aufgrund des umfangreichen Untersuchungsprogramms im Vorhabenbereich im Rahmen der vorlaufend eingeleiteten Bauleitplanverfahren können die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Erweiterung des Holzwerks Rötenbach in großen Teilen deutlich konkreter beschrieben werden, als sich dies unmittelbar aus den vorgesehenen textlichen Änderungen des Regionalplans ergibt. Einzelne Umweltauswirkungen werden – wie auf Regionalplanebene üblich – erst in nachlaufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren und auf Grundlage einer gereiften Anlagenplanung vollständig abschätzbar sein. (So liegt z. B. bislang keine schalltechnische Untersuchung für die optimierte Variante Nord-Süd vor.)

8 Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan Südlicher Oberrhein als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Eine Vielzahl von Umweltauswirkungen lassen sich erst im Rahmen einer konkreten Standortplanung genauer ermitteln, so dass diese erst in den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung flächenscharf festgelegt werden können.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind insbesondere die Ziele des Umweltschutzes, des Regionalplans und des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein (s. Kap. 3) in den weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Daraus ableitbare und über die raumordnerischen Festlegungen hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen umfassen beispielsweise:

- Beschränkung der zu versiegelnden Flächen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
- Verwendung von – wo möglich – wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke), die ein Versickern von Niederschlagsmengen ermöglichen.
- Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bis 10°.
- Pflanzbindung von Einzelbäumen und sonstigen Gehölzbeständen, sofern möglich. Zum Schutz des Stammes und des Wurzelbereiches der zu erhaltenden Bäume sind Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 durchzuführen.
- Schutz der angrenzenden Vegetationsbestände durch Aufstellen von Schutzzäunen und Ausweisung von Bautabuflächen während der Baumaßnahmen.
- Beaufsichtigung und Unterstützung des Bauvorhabens durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB).

Im Hinblick auf den Artenschutz sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds einschließlich der geplanten Grünbrücke sind zur Vermeidung und Minimierung weiterhin vorzusehen:

- Maßnahmen zur Reduzierung von Störwirkungen in den an die Werkserweiterung angrenzenden Waldflächen: Hier insbesondere Berücksichtigung von Lärm und Licht (Prüfung der Machbarkeit eines Walls zu Reduzierung von Lärm, Vorgaben zu einer naturverträglichen Beleuchtung).
- Durchführung der Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten und der Aktivitätszeit von Fledermäusen oder ökologische Baubegleitung.
- Durchführung von ggf. vorzusehenden Abrissmaßnahmen im Gebäudebestand außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten und der Aktivitätszeit von Fledermäusen oder ökologische Baubegleitung.
- Identifikation und Kontrolle von Höhlenbäumen.
- Umsiedlung der Haselmaus.

- Umsiedlung der Zauneidechse.
- Absicherung der neuen Fassadenbereiche gegen Vogelschlag.

Im Rahmen der Umweltprüfung auf Bauleitplanebene ist über ein möglichst multifunktionales Ausgleichskonzept darzustellen, dass die durch die Ausweisung des Baugebiets entstehenden Beeinträchtigungen über entsprechende Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen grundsätzlich kompensiert werden können.

Hinweise für den forstrechtlichen Waldausgleich nach LWaldG:

- Besondere Beachtung naturschutzfachlicher Zielsetzungen und raumordnerischer Vorgaben im besonders waldreichen Naturraum Schwarzwald.
- Berücksichtigung von Maßnahmen zur Stärkung von Waldfunktionen im Waldbestand.
- Beschränkung von Ersatzaufforstungen auf Gebiete ohne Vorkommen wertgebender Arten und Lebensraumtypen bzw. Lebensraummosaike des Offenlandes bzw. ohne Bedeutung für den Biotopverbund von Offenlandlebensräumen.
- Verzicht auf Ersatzaufforstungen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsfluren für Ersatzaufforstungen.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass für die Regionalplanänderung ist die geplante Erweiterung des Holzwerks Rötenbach durch die Fa. Ante, die das Holzwerk 2021 wieder in Betrieb genommen hat. Im Zuge der Bauleitplanverfahren wurden anderweitige Planungslösungen (vor allem die Frage nach Splittung des Werks auf zwei Standorte), Standortalternativen innerhalb der VVG Löffingen-Friedenweiler und Planungsvarianten am Standort Rötenbach geprüft und gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wird 1. eine integrierte Lösung, das heißt die Erweiterung des Holzwerks Rötenbach (keine gesplittete Lösung) und 2. die optimierte Variante „Nord-Süd" vorgeschlagen.

Die sich aus der Erweiterung ergebenden Umweltauswirkungen sind sehr erheblich. Durch die Realisierung des Vorhabens gehen ca. 18,8 ha Waldfläche verloren. Durch die Waldinanspruchnahme müssen ca. 15,7 ha im Rahmen von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen aufgewertet und ca. 7,8 ha neu aufgeforstet werden. Der Ausgleich ist grundsätzlich im Eingriffs-Naturraum „Schwarzwald" zu leisten. Es ist mit einem überschlägig ermittelten Defizit von ca. 7,25 Mio. Ökopunkten zu rechnen.

Das Vorhaben steht zurzeit nicht im Einklang mit dem Regionalplan Südlicher Oberrhein (PS 2.4.2.1 „Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe", Ziel der Raumordnung). Mit der Regionalplanänderung „Holzwerk Rötenbach" sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Holzwerks geschaffen werden.

Mit der Ergänzung des PS 2.4.2.1 wird die Entwicklung des Standorts Holzwerk Rötenbach von der ansonsten weiterhin beschränkten Eigenentwicklung der Gemeinde Friedenweiler ausgenommen. Die Entwicklung des Standorts Holzwerk Rötenbach wird jedoch (analog der bisher nur auf FNP-Ebene vorgenommenen Einschränkung auf „holzbe- und -verarbeitende Betriebe") näher bestimmt.

Plansatz 2.4.2.4 geht bislang auf zwei Gewerbegebiete – den Gewerbepark Breisgau sowie das Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr – ein, die aufgrund ihrer Flächenpotenziale und Standortqualitäten eine weiter über die Belegenheitsgemeinden hinausgehende, besondere Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung der Region haben. Mit der vorliegenden Regionalplanänderung wird der Katalog dieser regionalbedeutsamen Gewerbegebiete um den Standort Holzwerk Rötenbach ergänzt.

Die Hauptkonflikte der geplanten Erweiterung liegen bei den Schutzgütern „Pflanzen und Tiere", „Fläche" und „Boden". Ein international bedeutsamer Wildtierkorridor befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich. Für diesen ist vom RP Freiburg auf Grundlage des Bundesprogramms Wiedervernetzung unmittelbar westlich des Vorhabens eine Grünbrücke über die B 31 geplant. Der neugefasste PS 2.4.2.4 Abs. 2 geht vor diesem Hintergrund gesondert darauf ein, dass den naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen und Biotopverbundbeziehungen im Umfeld des Standorts Rechnung zu tragen ist.

Auch das LSG „Hochschwarzwald – Bereiche Feldberg, Friedenweiler und Schluchsee" (Nr. 3.15.019) und § 30-Biotope werden durch das Vorhaben tangiert. Die Betrachtung der natur- und artenschutzrechtlichen Restriktionen im Umfeld des Vorhabens muss in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen.

Bei Einhaltung der in der artenschutzrechtlichen Zwischenbewertung formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Nach derzeitigem Sach- bzw. Kenntnisstand wird mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass bei Einhaltung von ggf. schadensbegrenzenden Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der für die o. g. maßgeblichen Bestandteile bzw. der

Erhaltungs- und Entwicklungsziele aller o. g. Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten sind. Des Weiteren wird prognostiziert, dass unter Berücksichtigung von entsprechenden Minderungsmaßnahmen auch die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors und der geplanten Grünbrücke nicht erheblich beeinträchtigt wird.

10 Quellenverzeichnis

Ante-Holz GmbH: Betriebskonzept Firma Ante [für den Standort Rötenbach], Stand Mai 2024. Allendorf (Eder) 2024

FSP Stadtplanung: Standortalternativenprüfung Holzwerk Rötenbach. Freiburg 2024 (Auftraggeber: Gemeinde Friedenweiler)

Galaplan Decker: Umweltbericht zur Offenlage der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler. Todtnauberg 2024 (Auftraggeber: Gemeinde Friedenweiler)

IBAS Ingenieurgesellschaft mbH: Gemeinde Friedenweiler, Ortsteil Rötenbach, Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Holzwerk“, Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung, Vorabzug Stand 30.06.2022. Bayreuth 2022 (Auftraggeber: Ante-Holz GmbH)

IBAS Ingenieurgesellschaft mbH: Geräuscheinwirkungen an den (Wohn-)Nutzungen sowie der Trittsteinfläche und Schutzzone III für das Auerwild in der Umgebung des geplanten Werks für vier Extremvarianten, Schreiben vom 07.11.2022. Bayreuth 2022 (Auftraggeber: Ante-Holz GmbH)

Kieler Institut für Landschaftsökologie (KIfL): Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Holzwerks auf die Funktion des Wildtierkorridors und der Grünbrücke über die Bundesstraße bei Rötenbach. Kiel 2024 (Auftraggeber: Ante-Holz GmbH)

Kölner Büro für Faunistik (KBfF): Bebauungsplan „Holzwerk“, Artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse. Köln 2024 (Auftraggeber: Ante-Holz GmbH)

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler: Flächennutzungsplan der VVG Löffingen-Friedenweiler, 9. Änderung (Holzwerk Rötenbach), Offenlageentwurf Stand 04.06.2024. Löffingen 2024